

BUCHBESPRECHUNGEN

Udo Di Fabio

Das Recht offener Staaten

Grundlinien einer Staats- und Rechtstheorie

Mohr Siebeck Verlag, Tübingen 1998, 158 S., DM 78,--

Das Zeitalter der Globalisierung an der Kehre vom 20. zum 21. Jahrhundert macht auch vor Grundkategorien des Rechtlichen nicht halt. Dies trifft im besonderen Maße für den Staat zu, der in verschiedener Weise von den Veränderungsprozessen des internationalen Systems wie auch von internen Restrukturierungsprozessen erfaßt wird. Er öffnet sich durch Aufgabenverlagerung etwa auf private Akteure nach innen wie auch durch neuartige Aufgabenübertragungen namentlich im europäischen Wirkungszusammenhang nach außen und entfernt sich damit jedenfalls partiell von seinem Ideenfundament im Sinne einer als territorial definierten Souveränität.

Diese geradezu als tektonische Verschiebungen zu beschreibenden großen Umwälzungen neu zu vermessen hat sich Udo Di Fabio in der hier zu besprechenden Studie vorgenommen. Ein wichtiges Unterfangen, denn es gibt bislang jeweils nur Untersuchungen zu beiden Teilbereichen, der innerstaatlichen Aufgabenverlagerung beziehungsweise dem internationalen Wirkungszusammenhang (siehe zuletzt etwa die Studie des Verfassers, *Der offene Verfassungsstaat zwischen Souveränität und Interdependenz*, Berlin 1998).

Es geht dem Autor dabei nicht primär um eine Analyse des Staates, sondern um eine Analyse der sich verändernden Beziehungen von Staat und Recht, welches, ohne bereits zu geronnenem Staatsrecht geworden zu sein, die Staatsidee im Sinne einer Vorprägung ausmache (S. 3). Besonders pointiert hebt der Autor hervor, daß es heute nicht mehr um verschiedene Spielarten des Staatlichen gehe, sondern nur noch um die Frage der Erhaltung oder der Abschaffung des Staates (S. 4). Mit anderen Worten: Di Fabio unternimmt den Versuch, durch die Beschreibung der Innen- und Außenansicht des Staates in seiner jeweils rechtlichen Verkörperung deutlich zu machen, was Staat heute bedeutet.

Die Aufgabe wird, nach der einleitenden Einführung in die Problematik (A), in sieben Schritten durchgemessen: einer Klärung des Verhältnisses von Recht und Staat (B), der Klärung der Veränderungsprozesse der fundamentalen Staatsstrukturprinzipien Demokratie (C), Rechtsstaat (D) und Grundrechtsschutz (E), der Analyse der Staatsgewalt und ihres Veränderungspotentials (F), dem sich aus diesem Befund ergebenden Änderungsanspruch für das staatsrechtliche Modell (G) und schließlich der Vorstellung einer "transmodernen" Theorie des Staates (H). Im Sinne eines Schlusses geht Di Fabio am Ende (J) noch dem Verhältnis von Recht und Gerechtigkeit nach. Das methodische Fundament der Betrachtungen bietet dabei die Systemtheorie Niklas Luhmanns, die nach der Überzeugung

des Autors am ehesten über die Abstraktion eine Konkretion hin auf die Wirklichkeit des Staates ermögliche (S. 2, 13, 14).

Es ist unmöglich, alle der vielfältigen Ideen Di Fabios im einzelnen zu würdigen. Deshalb seien zunächst einmal einige Akzente der verschiedenen Abschnitte der Studie kurz rekapituliert. Im Sinne des Luhmann'schen Paradigmas analysiert der Autor zunächst in Teil B die moderne Staatsidee als von den Ideen Hobbes' und Bodins' geprägt, nämlich den Souverän als den Garanten des Staatsfundamentalzwecks der Sicherheit erscheinen zu lassen (S. 17 ff.). Zudem wird der Beitrag Rousseaus und Hegels als Repräsentanten gesellschaftlicher Einheit in der Hervorbringung des modernen Staates in Konkurrenz zur mittelalterlichen Kirche reflektiert (S. 22 ff.). Zentral für alle Legitimationsgrundlagen des modernen Staates sei letztlich das Inklusionsargument, welches im Sinne einer Vertragskonzeption Alle an der Macht teilhaben lasse, zudem aber Entscheidungen durch Wenige legitimiere (S. 28); dies in der Form der direkten identitären oder der repräsentativen Demokratie (S. 33 ff.).

Der Staat erweise sich zudem als Garant und ständiges Gegenüber des Rechts (S. 37 ff.). Politik und Recht verhielten sich in einer Art struktureller Kopplung in Form der Gesetzgebung zueinander. Es seien klare Unterscheidungen zwischen Recht und Politik zu machen. Das Recht kontrolliere die Politik, aber die Politik gebe ihm dafür normative Vorgaben (S. 39 ff.). Hier tauche, wie der Autor auf S. 41 betont, durch die übernationalen und europarechtlichen Bindungen das Problem auf, daß die hohe Rechtsproduktion innerhalb Europas in einem diametralen Gegensatz zur Vermittlung der politischen Leitideen stehe.

Das demokratische Element (C) habe zudem im Zeitalter multimedialer Beeinflussung im Sinne einer Entkopplung von Politik, öffentlicher Meinung und individuellem Bewußtsein in dramatischer Weise einen Bedeutungsverlust zu verkraften; deutlich werde dies an der massenmedialen Bestimmung der öffentlichen Meinung (S. 48).

Als Bedrohung der rechtsstaatlichen Komponente (D) sei infolge der wesentlichen Prägung von Gesetzgebung durch Verhandlungen eine Form des Souveränitätsverlustes parlamentarischer Gesetzgebung und damit eine Art Verlust des Politischen im Staat zu konstatieren (S. 59 f.).

Sodann wendet sich Di Fabio im Abschnitt E der Frage der Grundrechtsgeltung und der Veränderung ihrer Wirkung zu. Zu Recht werden die Grundrechte als "Distanzwahrer" zwischen Menschen und Staat in ihrer vorstaatlichen Natur als angeborene Menschenrechte bezeichnet (S. 61 ff.). Ein deutliches Mißbehagen an der modernen Grundrechtsdogmatik, insbesondere der Bewertung der Grundrechte als objektiver Wertordnung, eingeleitet durch die berühmte Lüth-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 15. Januar 1958, steht im Zentrum der kritischen Betrachtung Di Fabios (S. 75 ff.). Zutreffend zieht der Autor Parallelen zur Drittwirkungsdogmatik im Bereich der europäischen Grundrechte durch das Bosman-Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 15.12.1995 (S. 80). Im Kern zentriert Di Fabios Unbehagen darin, daß der indizierte Funktionswandel der Grundrechte zur Abwertung von deren staatsgerichteter Abwehrfunktion führe (S. 80 ff.), und es klingt

auch viel – meines Erachtens zu viel – Skepsis mit, wenn die Frage gestellt wird, ob überstaatliche Menschenrechtsverbürgungen jemals den Effektivitätsgrad deutscher Grundrechte erwerben könnten (S. 82). Hier gebe das Maastricht-Urteil des Bundesverfassungsgerichts nur unzulängliche Antworten (S. 83 f.).

Dies mündet alles in die in Abschnitt F angedeuteten Formen der Wandlung ausgeübter Staatsgewalt. Zunehmende Kooperationsformen – nunmehr befindet sich der Autor wiederum bei der Beschreibung innerstaatlicher Befunde – und sog. Kooperative Entscheidungsverfahren gingen an die Wurzel der souveränen Staatsgewalt (S. 90 ff.). Zudem führe – nach außen gerichtet – der Verlust der territorialen Radizierung des Staates zu deutlichen Verlusten von Staatsgewalt, zumal da "auch im Alltag der europäischen Gemeinschaften (...) die Kooperation (herrsche)" (S. 101).

Man ist deshalb gespannt darauf, welche Konsequenzen für das staatstheoretische Modell und die moderne – bzw. transmoderne – Theorie des Staates gezogen werden. Diese Frage wird in den Abschnitten G und H angesprochen. Als ein typischer Änderungsdruck wird etwa die durch den Verlust territorialer Radizierung der öffentlichen Gewalt bewirkte faktische Übernahme der Gesetzgebung durch die Exekutive etwa im europäischen Kooperationszusammenhang bezeichnet (S. 105). In den Konsequenzen ist deshalb über Souveränität nachzudenken, und insofern wird Carl Schmitts Diktum, "souverän sei, wer über den Ausnahmezustand entscheide", auch von Di Fabio hervorgehoben. M.a.W. wird Souveränität als letzter normativer Ort des Gewaltmonopols bezeichnet (S. 124). In den Grundlinien einer transmodernen Staatstheorie des offenen Verfassungsstaates erscheine der Staat als Institution, als strukturelle Kopplung zwischen Politik und Recht (S. 132). Territorialität behalte ihre Bedeutung selbst im grenzüberschreitenden Kooperationszusammenhang (S. 135). Indes sei der Bürgerbegriff zunehmend vom Begriff des Menschen verdrängt worden (S. 134, 135). Und Souveränität verliere "jede Vorstellung alltäglicher Suprematie einer politischen Gemeinschaft in Staatsform" (S. 135).

Der Europäische Staatenverbund sei dem theoretischen Leitbild einer Mehrebenendemokratie verhaftet. Das Zeitalter der modernen Staaten sei voraussichtlich zu Ende (S. 140). Die Kategorie des Staatenverbundes – vom Bundesverfassungsgericht kriert und von Di Fabio ausdrücklich gutgeheißen – zeichne sich durch verschiedene Kriterien aus (S. 140 f.). Der Staatenverbund sei eine wachsende und sich bewährende Rechtsgemeinschaft ohne eigenen Souveränitätsanspruch. Die Souveränität liege bei den Mitgliedstaaten, die die Herren der verbundstaatlichen Verfassung seien und blieben. Die einzelstaatlichen Hoheitsrechte verbänden sich aber auf eine verfestigte Weise. Der Verbund verfüge zum einen über umfangreiche eigene Hoheitsrechte. Er besitze Organe, während die politische Legitimation ausschließlich durch die Staatsvölker der Mitgliedstaaten erfolge. Exekutives, auch normkonkretisierendes Handeln sei kooperativ angelegt, die Rechtsprechung gegenüber mitgliedstaatlicher Rechtsprechung vorrangig und die Hoheitsgewalt im Bund unterliege grundrechtlichen Bindungen (S. 143 ff.).

Damit hat sich die Betrachtung letztlich doch stärker den äußeren Einwirkungen auf die moderne Staatsidee zugewendet. Das Modell des Staatenverbundes – jedenfalls vornehm-

lich sinnbildlich für den europäischen Integrationsprozeß und die Rolle der darein verschmolzenen Nationalstaaten – erscheint recht zutreffend wiedergegeben. Fraglich bleibt, wie das "andere Ende" der Untersuchung, nämlich die innerstaatlichen Kooperations- und Verlagerungsprozesse des Staatlichen, in diese Theorie einzufügen wären.

Die Fabio ist es gelungen, eine ungeheuer anregende Studie vorzulegen. Denn es wird vielfach bemängelt, daß die mannigfach vorhandenen Staatslehren nicht recht Schritt halten mit der modernen Entwicklung des Staatlichen. "Das Recht offener Staaten" ist ein provozierendes Buch, das freilich noch mehr Fragen aufwirft, als es letztlich zu beantworten imstande ist. Aber es sollte gerade auch deshalb unbedingt zur Pflichtlektüre all derer gehören, die sich mit den Problemen von Recht und Staat befassen.

Stephan Hobe

Otfried Höffe

Demokratie im Zeitalter der Globalisierung

C.H. Beck Verlag, München, 1999, 476 S., DM 68,-

Vor Jahren sprach der norwegische Friedens- und Konfliktforscher Johan Galtung mit etwas Humor, ja kritischer Ironie, von einem teutonischen akademischen Stil. Zu diesem gehört sicher die Gründlichkeit, und sie ist, im besten Sinne, auch kennzeichnend für das hier angezeigte jüngste Werk von Otfried Höffe. Er hat sich seit Jahren um die Rehabilitation der praktischen, insbesondere politischen Philosophie im deutschen Sprachraum verdient gemacht, und mit dem vorliegenden Band beweist er, daß sie mit ihren Beiträgen inzwischen vollen Anschluß an das internationale Niveau gefunden hat. Mit Gewinn wird jeder das Buch lesen, der von der Globalisierung betroffen ist – das sind, zumal in dem breiten, nicht aufs Wirtschaftliche verengten Sinne, den Höffe eingangs dem Begriff verleiht, wir alle – und sich philosophisch fundiert über politische Konsequenzen Gedanken machen möchte. Zumal, da er das komplizierte Thema durchgehend gedanklich und sprachlich klar behandelt. So lautet denn die Leitfrage: "Wie antwortet die Menschheit auf die Herausforderung der Globalisierung am besten?" (S. 25), und die doppelte Antwort, die Höffe unterbreitet, heißt: "daß zu diesem Zweck öffentliche Gewalten eingerichtet und diese demokratisch organisiert werden" (ebd.). Er nennt das das universale Rechts- und Staatsgebot und das ebenso universale Demokratiegebot.

Der Begründung dieses Rechts- und Staatsgebotes ist, unter der Überschrift "Qualifizierte Demokratie" – qualifiziert durch Menschenrechte und Gewaltenteilung – der umfangreiche erste Teil der Arbeit gewidmet. Wer nur an den "spektakulären" Vorschlägen Höffes zur Umsetzung dieser Gebote auf Weltniveau interessiert ist, den wird es sogleich in den zweiten Teil ziehen, in dem er den Vorschlag einer subsidiären und föderalen Weltrepublik

unterbreitet, deren wichtigste Aufgaben und Einzelinstitutionen er abschließend im dritten Teil kurz anspricht. Man kann bei der Lektüre so vorgehen, und doch rate ich zum gründlichen Durchgang, der die Lektüre des ersten Teils mit einschließt. Was hier geboten wird, ist nämlich eine grundlegende Rechts- und Staatsphilosophie, die zum Teil in didaktischer Klarheit formuliert ist. Der Autor mobilisiert dabei den Erfahrungsschatz von 2500 Jahren des philosophischen Nachdenkens über Recht und Politik, und daß dieser nicht nur ideengeschichtlich referiert, sondern angesichts einer aktuellen Fragestellung gleichsam zum Leben erweckt wird, ist nicht das geringste Verdienst der Arbeit. Allenthalben hat der Leser das gute Gefühl, daß der Autor, auf den Schultern von Riesen, durch seine sorgfältige Argumentation dazu verhilft, daß man in den schwierigen philosophischen Fragen tatsächlich weiter sieht. Daß er sich dabei in einem eigenen Kapitel, "Entmachtung des Staates?", sehr weitgehend auf die aktuelle Diskussion in den empirischen Staatswissenschaften einläßt, gehört zu den weiteren Vorzügen der Arbeit. Sein Fazit hierzu läuft darauf hinaus, daß das oft verkündete Ende des Staates zu früh verkündet wird – empirisch und normativ. Normativ hat der Staat, haben die Staaten, auch im Rahmen von Höffes Weltrepublik, die die Einzelstaaten nicht ersetzen, sondern subsidiär ergänzen soll, als Zentren einer öffentlichen Ordnung auch weiterhin wichtige Aufgaben zu erfüllen, empirisch, das räumt er ein, werden die Bedingungen hierfür allerdings durch die Globalisierung verändert. Schließlich, das ist nun wieder ein spezifisch philosophischer Punkt, mündet dieser erste Teil in die Diskussion einer Reihe grundlegender Bürgertugenden. Ihrer bedarf nach Ansicht Höffes nämlich auch eine ansonsten überwiegend institutionalistisch argumentierende Position: "Wie aber, fragt die ‚Auch-Tugend-Theorie‘, werden die vernünftigen Institutionen zunächst geschaffen, sodann mit Leben erfüllt und schließlich in diesem Leben ständig erneuert? Genau dafür drängt sich die personale Moral als Ergänzung auf." (S. 192) Diskutiert werden Rechtssinn und Zivilcourage, Gerechtigkeitssinn und Toleranz, Staatsbürger- und Gemeinsinn sowie, als eher prudentielle Tugenden, Besonnenheit, Gelassenheit und Klugheit.

Das zunächst grundsätzlich, für Recht und Staat im allgemeinen Erörterte wird dann im zweiten und dritten Teil auf globales Niveau übertragen, unter gebührender Anpassung an die anderen Umstände dieser Ebene der Sozialintegration. Aber ja: Höffe spricht sich tatsächlich für einen Weltstaat aus, wenn auch für einen komplementären, nur in Stufen zu realisierenden, wobei die "Übergangszeit" sich nicht sehr von vertrauten Überlegungen zum Thema *global governance*, Regieren jenseits des Staates und regulierter internationaler Anarchie durch internationale Regime unterscheidet. Allerdings, das zeigt der Autor in kritischer Auseinandersetzung mit diesen Überlegungen, gehen sie nicht weit genug. Was Höffe dem hinzufügt, ist ein in dieser Deutlichkeit lange nicht gehörtes Plädoyer für die moralische Gebotenheit der Verwirklichung einer öffentlichen, eben subsidiär-weltstaatlichen Rechtsordnung. Er hält diese tatsächlich für geboten, keinesfalls für ein Hirngespinnst, sondern für eine "Utopie des Noch-Nicht" (S. 430). Was diese Utopie liefert, ist eine klare Orientierung für das anzustrebende Ziel – und wiederum scheut Höffe sich nicht, konkrete institutionelle Details (Weltgerichtshöfe, Weltparlament u.a.) anzusprechen, auch wenn er

zu Recht darauf verweist, daß der Fachphilosoph hier die Stafette an andere Fachleute des institutionellen Designs übergeben darf. Schließlich liefert die Weltrepublik-Utopie den Maßstab der Kritik, die etwa an der UNO in ihrem gegenwärtigen Zustand in scharfer Form geübt wird: In ihr "hat die Macht Vorrang vor dem Recht" (S. 327), verbleibt "die zum Teil schöne Verfassung der Vereinten Nationen ... im Stadium eines trockenen, manchmal sogar zynischen Versicherns." (S. 330)

Das sind harte Worte, die aber doch gelegentlich gesprochen werden müssen und angesichts so klar begründeter Maßstäbe auch dürfen. Allerdings bleibt natürlich, auch und gerade angesichts der Überzeugungskraft der Höffeschen Argumentation für diese Maßstäbe, die Frage, wie wir ‚von hier nach da‘, oder doch in die Nähe von ‚da‘, kommen. Daß das schwierig wird, ist sicher auch Höffe bewußt, wenn er etwa den Verzicht auf die unge-rechtfertigte Privilegierung der fünf ständigen Sicherheitsratsmitglieder fordert, die verpflichtende Unterstellung der Staaten unter Weltgerichte oder, fast in einem Nebensatz, feststellt: "Solange es keine einigermaßen funktionierende Weltöffentlichkeit gibt, ist die Einrichtung einer subsidiären und föderalen Weltrepublik unverantwortlich." (S. 323) Er würde dem wohl, zu Recht, entgegenhalten, daß es angesichts der Globalisierung ebenso unverantwortlich wäre, auf dieses Ziel nicht hinzuarbeiten. Dieses Ziel ebenso gründlich wie prinzipiell formuliert zu haben, ist sein Verdienst. Für die darüber hinaus erforderlichen Schritte hat er auch bereits selbst die adäquate Formulierung gegeben: "Da Prinzipien aber keine politischen Rezepte sind, bedürfen sie zur konkreten Wirklichkeit einer politischen Klugheit, für die nicht mehr die Philosophen, sondern Politiker und als Berater die Juristen zuständig sind." (S. 261) Und, gemäß Höffes Ausführungen (Kap. 12) zu den Welt-Bürgertugendenden, wir alle.

Martin List

José Joaquim Gomes Canotilho

Direito Constitucional e Teoria da Constituição

Livraria Almedina, Coimbra, 3. Aufl. 1999, 1414 S.

J.J. Gomes Canotilho, der bekannteste portugiesische Professor für Verfassungsrecht (an der berühmten Juristischen Fakultät der Universität von Coimbra und an der Autonomen Universität von Lissabon) legt mit diesem Buch die neueste Auflage seines Buches über Verfassungsrecht und Verfassungstheorie vor, ein Buch, das man ohne zu zögern und ohne die geringste Übertreibung nur als ein *opus magnum* im besten Sinne des Wortes bezeichnen kann. Es gibt inzwischen viele Lehrbücher des Verfassungsrechts in vielen Staaten dieser Welt; aber ich kenne kein Lehrbuch auf dem Gebiet des Verfassungsrechts, das sich auf so intensive rechtsvergleichende Untersuchungen stützt wie dieses. Auch die Namen

zahlreicher deutscher Staatsrechtler finden sich in den reichhaltigen, aber nie übermäßig großen Fußnoten zum Text wieder. Insbesondere Konrad Hesse hat die Gedankengänge von Canotilho geprägt; deshalb hat der Autor sein Buch nicht nur seinen brasilianischen Kollegen und Schülern gewidmet, sondern eben auch Konrad Hesse. Beide, Canotilho und Hesse, scheinen mir in ihren systematischen Ansätzen mehr als einen Berührungspunkt aufzuweisen.

Die sachverständige Kenntnis des deutschen Verfassungsrechts wird nicht nur durch die Verweise auf Äußerungen im wissenschaftlichen Schrifttum belegt, sondern auch durch die Erörterung nicht weniger Rechtsfiguren der deutschen "Szene"; Beispiele hierfür sind die im Text des Buches in deutscher Sprache gebrauchten Begriffe "Rechtsstaat" (S. 92), "private Rechtssetzung" (S. 415) und "Maßnahmegesetze" (S. 665). Auch die "Kanzlerdemokratie", die seit dem im Jahre 1999 aufgedeckten Spendenskandal einen bitteren Beigeschmack bekommen hat, bleibt nicht unerwähnt. Das personalisierte Verhältniswahlrecht wird an Hand des "Modell Deutschland" mit Beispielen aus der Parteienlandschaft der Bundesrepublik illustriert (S. 303). Auffallend ist allerdings, daß Canotilho die Judikatur des Bundesverfassungsgerichts kaum berücksichtigt. Für den deutschen Leser, der daran gewöhnt ist, daß juristische Texte sich von einer Gerichtsentscheidung zur anderen "hangeln" und der Verweis auf Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts nicht selten Begründungen schlicht ersetzt, ist diese Zurückhaltung des Autors fast eine Erholung. Insgesamt kann eine Rezension dieses voluminösen Werkes als Würdigung nur wiederholen: Gomes Canotilho hat ein Buch geschrieben, das in der Galerie der großen Verfassungsrechtslehrbücher in Europa einen herausragenden Platz einnimmt.

Ingo von Münch

Peter-Christian Müller-Graff / Jürgen Schwarze (Hrsg.)

Rechtsschutz und Rechtskontrolle nach Amsterdam

Europarecht Beiheft 1/1999

Nomos Verlag, Baden-Baden, 1999, 129 S., DM 48,--

Das vorzustellende Heft veröffentlicht die Vorträge, die im November 1998 auf dem XV. Wissenschaftlichen Kolloquium der Wissenschaftlichen Gesellschaft für Europarecht gehalten wurden. Es handelt sich um sechs Beiträge, von denen die ersten beiden, von *Christoph Vedder* und *Stefan Griller*, sich mit der Unterscheidung zwischen Unionsrecht und Gemeinschaftsrecht befassen, zwei weitere, von *Claus Dieter Classen* und *Bruno de Witte*, die Neuerungen des Amsterdamer Vertrages für die europäische Gerichtsbarkeit behandeln und schließlich die Beiträge von *Ulrich Wölker* und *Lorenza Violini* europarechtliche Fragen des Grundrechtsschutzes vertiefen.

Während *Vedder* sich dem Thema der Unterscheidung von Gemeinschaftsrecht und Unionsrecht in bewußter Orientierung an den Vertragsnormen nähert, wählt *Griller* einen von rechtlichen Kategorien geleiteten systematisierenden Ansatz. In der Sache sind beide sich einig, daß das Gemeinschaftsrecht als hochintegrierte supranationale Rechtsordnung und das Unionsrecht als eine völkerrechtlich strukturierte Rechtsordnung zunächst grundsätzlich verschieden sind. Dieser gemeinsamen Einschätzung steht nicht entgegen, daß Griller unter Heranziehung der völkerrechtlichen Definition die (eingeschränkte) Rechtspersönlichkeit der EU bejaht, Vedder sie dagegen mit der überwiegenden Auffassung ablehnt, zumal die Frage für ihn letztlich nur rechtstechnischer Natur ist. Griller nennt vier Eigenschaften, die eine supranationale Organisation auszeichnen: Erzeugung verbindlicher Rechtsakte durch Mehrheitsbeschluß; Rechtsetzung durch von den Staaten weisungsunabhängige Organe; unmittelbare Geltung von Rechtsakten in den nationalen Rechtsordnungen; Gerichtsbarkeit. Er stellt fest, daß sich Unionsrecht und Gemeinschaftsrecht in allen vier Punkten grundlegend unterscheiden, der Amsterdamer Vertrag allerdings nunmehr erste zaghafte Ansätze für Mehrheitsbeschlüsse im Unionsrecht geschaffen sowie die Gerichtsbarkeit ausgedehnt hat. Die Einzelheiten sind in Vedders Beitrag nachzulesen, der deutlich macht, daß die Hereinnahme gemeinschaftsrechtlicher Elemente in das Unionsrecht sich auf die sog. dritte Säule (nunmehr nur noch: polizeiliche und justitielle Zusammenarbeit in Strafsachen) beschränkt und zugleich mit der Vergemeinschaftung von Teilen dieser dritten Säule (insbes. Asyl, Visa, Einwanderung) eine eingeschränkte unionsrechtliche "Ansteckung" des Gemeinschaftsrechts stattgefunden hat. Auch wenn Vedder wiederholt darauf hinweist und im einzelnen belegt, daß die Abgrenzung zwischen den beiden Rechtsordnungen schwieriger geworden sei, besteht Einigkeit, daß diese Unterscheidung durch den Amsterdamer Vertrag, insbesondere die Verpflichtung zur Wahrung des gemeinschaftsrechtlichen Besitzstandes gefordert und angesichts des gemeinsamen institutionellen Rahmens in Bezug auf das Sekundärrecht ausschließlich durch Zuordnung der jeweiligen Rechtsgrundlage zum Gemeinschaftsrecht oder zum Unionsrecht möglich ist. Gerichtlich kontrollierbar ist dies über die das Gemeinschaftsrecht sichernde "Unberührtheitsklausel" des Art. 47 EUV. Unterschiedliche Auffassungen bestehen allerdings hinsichtlich der Frage, welche Rolle dem Nichtigkeitsverfahren gemäß Art. 230 EGV in diesem Zusammenhang zukommt. Unterschiedlich fällt dementsprechend auch die Kritik an der Flughafentransit-Entscheidung (Rs. C-170/96 vom 12.5.1998) aus, einer wichtigen Entscheidung zur Frage des Verhältnisses von Gemeinschaftsrecht und Unionsrecht und dessen Justiziabilität. Ausblickend halten beide Autoren es für möglich, daß das Unionsrecht den Weg, den das Gemeinschaftsrecht mit Hilfe des EuGH vor 40 Jahren eingeschlagen hat, nachvollziehen wird.

Um die Änderungen, die der Amsterdamer Vertrag speziell für die Gerichtsbarkeit des EuGH herbeigeführt hat, geht es in dem Beitrag von *Classen*. Einschränkungen in den Zuständigkeiten des EuGH finden sich nur im Rahmen des neuen Titel IV EGV (insbes. Visa, Asyl, Einwanderung), namentlich in Art. 68 EGV. Classen gibt einen Überblick über Inhalt und Probleme dieser neuen Regelung, die das Vorabentscheidungsverfahren auf die

Vorlage durch letztinstanzliche Gerichte beschränkt, einen materiellen Kompetenzausschluß enthält und ein neues abstraktes Auslegungsverfahren einführt. Den Grund für die Beschränkung des Vorabentscheidungsverfahrens sieht Classen nicht allein in sachlichen Besonderheiten der neu vergemeinschafteten Politikbereiche, sondern vermutet eine Experimentierklausel angesichts verbreiteter Vorbehalte gegen die Einbeziehung der Instanzgerichte in dieses Verfahren. Die schwer verständliche materielle Kompetenzbeschränkung des Art. 68 II EGV kann auch Classen hinsichtlich ihrer Reichweite nicht vollständig aufhellen. Er hält sie in jedem Fall für verfehlt. Zumindest skeptisch beurteilt er das neue abstrakte Auslegungsverfahren gemäß Art. 68 III EGV, und zwar gerade wegen dessen "Abstraktheit", d.h. Unabhängigkeit von konkreten Rechtsstreitigkeiten. Hinsichtlich der Neuerungen im EUV befaßt er sich schwerpunktmäßig mit Art. 35 EUV, wonach der Bereich der polizeilichen und justitiellen Zusammenarbeit in Strafsachen nunmehr einer gerichtlichen Kontrolle unterworfen wird. Das Rechtmäßigkeitsverfahren des Art. 35 VI EUV entspreche dem Nichtigkeitsverfahren des EGV. Das Verfahren nach Art. 35 VII EUV sieht Classen als funktionales Äquivalent zu den Art. 226 und 227 EGV. Längere Ausführungen sind dem fakultativen Vorlageverfahren nach Art. 35 I – V EUV gewidmet. Bewertend stellt Classen fest, daß die Regelung des Art. 35 EUV insgesamt deutlich völkerrechtlich geprägt sei. Über die weiteren neuen Zuständigkeiten des EuGH gemäß Art. 46 EUV gibt Classen nur einen kurzen Überblick. Bilanzierend erkennt er keine grundlegenden Veränderungen in der Struktur der Jurisdiktion des EuGH. Hinsichtlich der fragwürdigen Sonderregelungen des Art. 68 I und II EGV sei abzuwarten, ob es sich um ein Übergangsphänomen oder um einen Einstieg in den Ausstieg der bisherigen Struktur der Gemeinschaft handele.

Angesichts dieser ausführlichen Untersuchung von Classen beschränkt *de Witte* sich darauf, einige zu erwartende Probleme der Neuerungen anzusprechen, vor allem aber auf Regelungsdefizite hinzuweisen. Diese betreffen die dringenden organisatorischen Reformen zur Entlastung des EuGH, die Lücken im Individualrechtsschutz und das Verhältnis von Europarecht und nationalem Recht, insbesondere dem Verfassungsrecht.

Das von *de Witte* angesprochene ungeklärte Rangverhältnis zwischen Europarecht und nationalem Verfassungsrecht kann gerade in Bezug auf den Grundrechtsschutz zum Konflikt führen. Der Stand des europarechtlichen Grundrechtsschutzes vor und nach Amsterdam ist Inhalt von *Wölkers* Beitrag. Erst mit dem Maastrichter Vertrag wurde die seit 1969 bestehende Grundrechts-Rechtsprechung des EuGH in Art. F II EUV normativ untermauert; allerdings letztlich nur deklaratorisch, wie *Wölker* im einzelnen darlegt. Durch den Amsterdamer Vertrag ergeben sich Änderungen in Bezug auf den Grundrechtsschutz allein aus den allgemeinen Änderungen der EuGH-Zuständigkeiten, denn ein selbständiges Verfahren zum Grundrechtsschutz wurde nicht eingeführt. Dementsprechend befaßt auch *Wölker* sich mit den Neuregelungen des Art. 68 EGV und Art. 35 EUV, wobei er die Einschränkungen, die Art. 68 EGV in prozessualer und materieller Hinsicht an der EuGH-Zuständigkeit vornimmt, als systemwidrig kritisiert. Die Regelung des Art. 46 lit. d EUV, wonach die Zuständigkeit des EuGH in Grundrechtsfragen auf die Handlungen der Organe

beschränkt ist, betrifft nach Auffassung von Wölker nur das Unionsrecht und läßt die bisherige Rechtsprechung unberührt, nach der mitgliedstaatliches Handeln im Anwendungsbe- reich des Gemeinschaftsrechts an dessen Grundrechten zu messen ist. Auch die nationalen Gerichte müßten in diesen Fällen die gemeinschaftsrechtlichen Grundrechte anwenden und Zweifelsfragen dem Gerichtshof vorlegen. Aus dem gemeinschaftsrechtlichen Charakter der Grundrechte folge grundsätzlich ihr Vorrang vor den nationalen Grundrechten. Bei mit- gliedstaatlicher Durchführung zwingenden Gemeinschaftsrechts gelte allein der gemein- schaftsrechtliche Grundrechtsstandard; im Falle von Ermessensspielräumen stellten die Gemeinschaftsgrundrechte den Mindeststandard dar. Soweit nationale Grundrechte Anwendung finden oder der EuGH mangels Zuständigkeit keinen Rechtsschutz gewähren könne, komme neben den nationalen Gerichten eine Kontrolle des mitgliedstaatlichen Handelns durch den EGMR in Betracht.

Während Wölker mit seiner These vom Vorrang der Gemeinschaftsgrundrechte den Kon- flikt zwischen Europarecht und nationalem Verfassungsrecht kurzerhand zugunsten des Gemeinschaftsrechts löst, greift *Violini* das Thema des Grundrechtsschutzes unter dem in Deutschland viel diskutierten Aspekt des Konflikts zwischen EuGH und nationaler Verfas- sungsgerichtsbarkeit auf. *Violini* stellt zunächst die Situation in Italien dar, um vor diesem Hintergrund Prognosen der Entwicklung nach "Amsterdam" zu wagen. Nach italienischem Verständnis bilden Gemeinschaftsrecht und nationales Recht zwei Rechtsordnungen. Auf der Grundlage einer zur Übertragung von Hoheitsrechten ermächtigenden Verfassungsnorm findet das Gemeinschaftsrecht Anwendung, solange es nicht gegen Verfassungsprinzipien und die unveräußerlichen Menschenrechte verstößt. In der Praxis verhalte das Verfassungs- gericht sich allerdings so, als komme eine Verletzung dieser Prinzipien und Rechte durch das Gemeinschaftsrecht ohnehin nicht in Betracht. *Violini* bringt dies auf den Nenner: behaupteter Dualismus, praktizierter Optimismus. Diese Haltung münde in "Monismus", wenn das Gericht – wie geschehen – ein Gesetz wegen Verstoßes gegen Gemeinschafts- recht für national verfassungswidrig erkläre. Ein Anzeichen für einen möglichen Wandel meint *Violini* einer Entscheidung aus dem Jahre 1995 entnehmen zu können, in der das Gericht seine Zuständigkeit für die Überprüfung von Gemeinschaftsrechtsakten am nation- alen Zustimmungsgesetz zum Vertrag feststellt, sie allerdings im konkreten Fall nicht gegeben sah. *Violini* berichtet weiter, daß ungeachtet des gerichtlichen Optimismus italie- nische Rechtswissenschaftlicher zunehmend auf mögliche Divergenzen im materiellen Grundrechtsverständnis zwischen EuGH und italienischem Verfassungsgericht hinweisen. Dies betreffe zum einen das formalere Verständnis des Gleichheitssatzes durch den EuGH, zum anderen die Funktionalisierung von Grundrechten für die Ziele des Vertrages. Ganz im Gegensatz dazu habe das italienische Verfassungsgericht den Gleichheitssatz im Falle einer Inländerdiskriminierung nicht zum Konflikt, sondern zur Harmonisierung benutzt, indem es eine Angleichung des nationalen Rechts an das europäische Recht verlangt hat. Hinsichtlich der Funktionalisierung der Grundrechte sieht *Violini* den von Teilen der Lite- ratur behaupteten Gegensatz nicht, außerdem bisher ausreichend Grundrechtsschutz durch den EuGH gewahrt. Bei aller Kooperationsbereitschaft sei das Verfassungsgericht aller-

dings nicht bereit, sich dem EuGH auch äußerlich unterzuordnen, wie sich daran zeigt, daß es sich aus dem Anwendungsbereich des europarechtlichen Vorabentscheidungsverfahrens ausnimmt. Für die Zukunft folgert Violini aus den neuen grundrechtlich relevanten Vorschriften des Amsterdamer Vertrages, insbesondere der Homogenitätsklausel des Art. 6 I EUV, daß auf die normative Diskrepanz von nationaler und supranationaler Rechtsordnung gestützte Einwände abnehmen müßten. In der Praxis folge daraus allerdings nur eine Verlagerung bestehender Probleme auf die Ebene der Auslegung.

Abschließend ist zu sagen, daß das nur 129 Seiten starke "Heft" eine ungeheure Fülle an Information, Argumentation, Positionen sowie Hinweisen auf offene und neue Fragen enthält. Es zeigt damit das Europarecht als Recht in Bewegung und mit zunehmender Komplexität. Vom Leser wird Vertrautheit mit dem europäischen Rechtssystem erwartet. Der Amsterdamer Vertrag sollte griffbereit liegen. Sind diese Voraussetzungen gegeben, ist die Lektüre gewiß ein Gewinn.

Ute Mager

Knut Ipsen

Völkerrecht

Ein Studienbuch

C.H. Beck Verlag, München, 4.Aufl., 1999, 1159 S., DM 98,--

Im Vorwort (S. V) kündigt *K. Ipsen* als verantwortlicher Autor ein Lehrbuch an, "das an der Schwelle zum dritten Jahrtausend seinen Benutzern den aktuellen Stand und die abschätzbaren Entwicklungslinien der weltumspannenden Rechtsordnung vermitteln will". Die Gesamtkonzeption des Werks werde daher "durch die historischen Umbrüche dieses Jahrzehnts und das daraus erwachsene neue Spannungsverhältnis des Völkerrechts bestimmt": Das "universale, alle Völkerrechtssubjekte bindende internationale öffentliche Recht" bleibe in einem "Spannungsverhältnis zu neuen Erscheinungsformen des Regionalismus", die sich zum einen aus der "Nord-Süd-Problematik", zum andern "auf Grund ethnischer, religiöser und zuweilen schlicht machtbestimmter Wirkkomponenten" ergeben; daher sei ein neues (6.) Kapitel über die Stellung der "Völker im Völkerrecht" (bearbeitet von *Hans-Joachim Heintze*) aufgenommen werden. Weitere wesentliche Änderungen gegenüber der Voraufgabe finden sich bei der Behandlung von völkerrechtlicher Verantwortlichkeit und Völkerstrafrecht (Kap. 9), des Seerechts – infolge des Inkrafttretens der UN-Seerechtskonvention von 1983 (12. Kapitel, verfaßt von *Christian Gloria*) sowie des (vom selben Autor stammenden, im 10. Kapitel enthaltenen) "Internationalen Wirtschaftsrechts", dies vor allem im Hinblick auf die Errichtung der *World Trade Organization* 1994/95. Schließlich haben jüngste Entwicklungen in bezug auf die Zwangselemente des Völkerrechts im (15.) Kapitel über "Friedenssicherung und friedliche Streitbeilegung"

(*Horst Fischer*) wie auch im letzten Teil ("Bewaffneter Konflikt und Neutralität" [*Ipsen* und *Fischer*]) Eingang gefunden.

Das – auf weit über 1000 Seiten angewachsene – "Studienbuch" muß sich, wie ebenfalls im Vorwort betont wird, der Aufgabe stellen, das "magische Dreieck von grundlegender Gesamtkonzeption, systemgerechter Gliederung und studiengemäßer Stoffauswahl" zu bewältigen. Insoweit leuchtet der Aufbau nicht ohne weiteres ein, schon deshalb, weil die 16 Kapitel zwar in jeweils mehrere Paragraphen untergliedert, jedoch nicht noch einmal in wenigen Teilen augenfällig zusammengefaßt sind: So folgt einer profunden Einleitung – Kap. 1: "Regelungsbereich, Geschichte und Funktion des Völkerrechts" – zunächst eine Übersicht über die Akteure ("Völkerrechtssubjekte", *Volker Epping*); bevor dann aber der "Staat" (5. Kap., *Gloria* und *Epping*) sowie "Internationale Organisationen (Kap. 7, *Epping*)" näher erörtert werden, befaßt sich *Wolff Heintschel von Heinegg* mit völkerrechtlichen Verträgen und anderen "Quellen des Völkerrechts". Den – insgesamt etwa die Hälfte des Bandes umfassenden – "Allgemeinen Teil" schließen Kap. 8 (*Fischer*) und 9 (*Ipsen*) ab, die "diplomatische und konsularische Beziehungen" sowie (sehr differenziert) Verantwortlichkeitsfragen ansprechen. Hier hätte sich freilich auch der "Individualschutz im Völkerrecht" (*Ipsen*) plazieren lassen, der sich allerdings erst später, zwischen dem "Internationalen Wirtschafts-" und dem "Internationalen öffentlichen Seerecht" findet. Ähnliches gilt für die beiden Schlußkapitel, sofern die Probleme der Streitbeilegung nicht in einen eigenen (dritten) Teil eingestellt werden. "Besondere Fragen" werden auch in den Kap. 13 ("Internationales öffentliches Luft- und Weltraumrecht, *Fischer*) und 14 ("Internationales öffentliches Umweltrecht", *Heintschel von Heinegg*) näher beleuchtet. Daß alle vier Kapitel des "Besonderen Teils" etwa den gleichen Umfang einnehmen, wird ihrer praktischen Bedeutung schwerlich gerecht. Und warum ist nicht einmal ein einzelner Paragraph, geschweige denn ein ganzes Kapitel, dem Entwicklungsvölkerrecht bzw. dem Fragenkreis des *sustainable development* gewidmet?

Wenn die Stoff-Fülle angemessen nur durch ein Autoren-Team zu erfassen und zu bewältigen ist, ergeben sich fast zwangsläufig Unterschiede zwischen einzelnen Kapiteln. Gerade bei einem "Studienbuch" scheinen jedoch sowohl eine enge Verzahnung zwischen den Beiträgen als auch eine möglichst sorgfältige Erschließung des gesammelten Wissensfundus durch ein Register und Hinweise auf Vertiefungsliteratur unabdingbar. Aus dieser Perspektive ist die vorangestellte "Auswahl völkerrechtlicher Nachschlagwerke, Lehrbücher, Dokumentensammlungen, Bibliographien und Internet-Seiten" (S. LIII ff.) positiv anzuführen, während das Sachverzeichnis zwar recht eingehend aufgefächert ist, jedoch zumindest einige Begriffe nicht vollständig ausweist (z.B. Kapitalschutzabkommen, insbesondere aber Entwicklungsländer! – im übrigen sind weder Industrie- noch Schwellenländer in den Index einbezogen).

Ein eher grundsätzliches Problem liegt in dem Umstand, daß inhaltlich zusammengehörige Fragen aus Gründen des Aufbaus an verschiedenen Stellen erörtert werden; auch Quer-Verweise können daraus resultierende Verständnisschwierigkeiten nur partiell beheben. Gerade hier hätte eine klarere Zweiteilung in Allgemeines und Besonderes gutgetan. Wohl

am deutlichsten zeigt sich dies beim "Wirtschaftsvölkerrecht" (so das Vorwort) bzw. "Internationalen Wirtschaftsrecht" (so das einschlägige Kapitel), weil hierbei nicht nur organisatorische und materiell-rechtliche Aspekte (insbesondere im Hinblick auf EG und EWR) in unterschiedlichen Kapiteln dargestellt werden, sondern auch der Bereich selbst institutionelle und Sach-Fragen wenig überzeugend voneinander scheidet und ordnet. Es macht heute angesichts der Komplexität und Dichte europäischer Integration kaum Sinn, auf 15 Seiten EG/EU komprimiert darstellen zu wollen, dabei jedoch Binnenmarkt/Europäisches Wirtschaftsrecht in drei Randziffern (§ 33 Rz. 5 ff.) allenfalls anzureißen; auch trägt es der Bedeutung Internationaler Organisationen schwerlich Rechnung, wenn regionale Verbände wie OSZE, GUS (!), OAS, OAU und Arabische Liga mehr Raum erhalten (S. 454 ff.) als IWF, die Weltbankgruppe – die zudem viel knapper behandelt wird als die UNCTAD! – und die WTO (S. 604 ff.). Die OECD wird eher versteckt behandelt (unter der Überschrift "Generelle Kooperation", § 46 I), die BIZ überhaupt nicht, Rohstoffkartelle hingegen wieder zu breit (S. 647 ff.) und nicht ganz aktuell, während die ILO nur im Rahmen des Allgemeinen Teils erwähnt wird (§ 31 Rz. 4, § 32 Rz. 68). Der mutige Versuch, auf 80 Seiten zumindest Essentialia des Internationalen Wirtschaftsrechts zu vermitteln, war wohl von Anfang an schon deshalb zum Scheitern verurteilt, weil in wesentlichen Punkten enge Zusammenhänge mit bzw. Überschneidungen zu See-, Luft-/Weltraum- und Umweltrecht sowie Fragen der (nachhaltigen) wirtschaftlichen Entwicklung bestehen, die eine gemeinsame, übergreifende Darstellung zumindest vorzugswürdig erscheinen lassen (vgl. *Graf Vitzthum*, in: *ders.* [Hrsg.], *Völkerrecht*, 1997, S. 393 ff.). Aber auch inhaltlich gehört dieses Kapitel zu den weniger gelungenen des Werkes: Auch wenn auf weitere Teilaspekte über den ganzen Band verstreut eingegangen wird (z.B. Streitbeilegung, § 62 Rz. 55), so bleibt etwa die Behandlung der WTO fragmentarisch, insbesondere was den immer wichtiger werdenden Dienstleistungssektor angeht. Eher verwirrend werden als "Pflichten im Bereich des Kapitalverkehrs" (§ 45 II) zunächst Fragen der "Währungspolitik"/des IWF skizziert, obgleich dessen Zuständigkeit bislang gerade nur "*current payments*" erfaßt (Art. VI des Übereinkommens), sodann wird kurz "Entwicklungspolitik", jedoch nur der Weltbank selbst – nicht auch der anderweit genannten (§ 44 Rz. 23, 24) Schwesterorganisationen IDA und IFC oder gar regionaler Entwicklungsbanken – angesprochen und werden schließlich "Pflichten im Bereich des internationalen Wettbewerbs" behandelt. Freilich sucht man hier vergebens nach einschlägigen (Entwürfen von) Kodizes – diese werden unter "Rohstoffkartelle" (§ 46 Rz. 40 ff.) eingereiht! – und bleiben auch die Bestrebungen im Rahmen der WTO (wie bereits der ITO, in § 44 Rz. 33 nicht genannt) unerwähnt; statt dessen werden Markenrecht (PVÜ etc.) und WIPO dargestellt. Viel zu breit geraten die kaum mehr aktuellen Bestrebungen zur Schaffung einer Neuen Internationalen Wirtschaftsordnung mit ihrem Kulminationspunkt, der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten (z.B. § 47 Rz. 23); von den seit einigen Jahren laufenden Diskussionen um eine "neue internationale Finanzarchitektur" wird hingegen keine Kenntnis genommen. Am überzeugendsten wird noch der "völkerrechtliche Investitionsschutz" (§ 47) behandelt; auch hier hätte aber dem ICSID größere Beachtung gebührt und hätten

Ansätze eines multilateralen Investitionsschutzes wie im 4. Lomé-Abkommen (lediglich bei § 31 Rz. 20), im (vorerst gescheiterten) *M(ultilateral) A(greement on)I(nvestment)*-Projekt der OECD, im GATS (Art. XVII) und anderswo im Rahmen der WTO (etwa im "multilateralen" TRIMs-Abkommen) aufgezeigt werden sollen, statt Auseinandersetzungen "von vorgestern" nachzuzeichnen, beispielsweise bei Calvo-Doktrin und -Klausel (§ 47 Rz. 15, 24), deren Bedeutung in der vergangenen Dekade stark zurückgegangen ist (vgl. *Zöpel*, *Auslandsinvestitionen in Lateinamerika*, 1999, S. 207 ff.). Schließlich wäre hier eine stärkere Verknüpfung mit dem folgenden Kapitel, insbesondere dem Eigentumsschutz in der EMRK, vorteilhaft gewesen.

Demgegenüber überzeugt etwa das "Umwelt"-Kapitel durch gelungene Bezugnahme auf einschlägige Passagen anderer Abschnitte (See-, Weltraumrecht), durch klare Systematisierung und zwar durchaus diskussionsbedürftige, aber wohlbegründete grundsätzliche Stellungnahmen zu gewohnheitsrechtlich anerkannten Regeln auf diesem Gebiet, wobei *Heintschel von Heinegg* den teils eher "völkerrechtspolitisch" geprägten Äußerungen eher skeptisch gegenübersteht. So akzeptiert er etwa die Geltung des Prinzips eines "*fair and equitable apportionment*" nur im Wasserrecht (§ 58 Rz. 6, 15, 19 f. u.ö.); auch erachtet er universelle Verträge über globale Umweltfragen allein in Form von Rahmenabkommen für realistisch (§ 57 Rz. 26, 52, 56). Die Furcht mancher Entwicklungsländer vor einem "ökologischen Imperialismus" wird ernst genommen, das Konfliktpotential zwischen Handel und Umwelt aber leider nicht vertieft (Vor § 57 Rz. 13).

In einer Gesamtdarstellung sind weithin deskriptive Wiedergaben von Rechtstexten kaum vermeidbar, sollten aber jedenfalls strukturell aufbereitet erfolgen. Dies ist etwa beim Seerechtsübereinkommen oder bei den Genfer Abkommen gut, bei der EMRK hingegen weniger gelungen, zumal hier keine einzige Entscheidung der Straßburger Instanzen angeführt oder gar dargestellt wird (§ 49 Rz. 3 ff.).

Das Werk *Ipsens* und seiner Mitstreiter legt in seinen Stärken und – im Vorigen primär und (allzu?) einseitig aufgezeigten – Schwächen die Annahme nahe, die Darstellung des geltenden Völkerrechts in einem Bande (und aus einem Guß) stoße an Grenzen, zumindest dann, wenn ein Anspruch auf vertiefte und vollständige Erörterung aller wichtigen Probleme erhoben wird. Für Studenten und erstmals an der Materie Interessierte wäre daher weniger wohl mehr (gewesen); dem Sachkenner hingegen reicht das Studienbuch nicht durchweg aus. Der Alternative, einzelne zentrale Teilbereiche, insbesondere das Recht der Internationalen Organisationen, aber auch Internationales Wirtschafts-, dann jedoch nicht nur Wirtschaftsvölkerrecht genauer, wenngleich stets noch selektiv zu beleuchten, mag so künftig die Präferenz gebühren. Dabei müßte freilich auch die (wachsende) gegenseitige Durchdringung mit nationalen Rechtsordnungen – nicht allein beim Menschenrechtsschutz, sondern, wie die unsägliche "Bananen"-Streitigkeit im Spannungsfeld zwischen "Gerichten" der WTO, der EG und der Bundesrepublik zeigt, auch bei (privat)wirtschaftlichen Aktivitäten – stärker in das Blickfeld geraten – ein Thema, das *Ipsen* (anders als *Kunig* in: *Vitzthum* [Hrsg.], a.a.O., S. 101 ff.) nicht weiter erörtert.

Ludwig Gramlich

Michel Foa Leng

Über die Logik der Unterentwicklung

Die Schulphilosophie und die problematische Akkulturation in Schwarzafrika

Verlag für Interkulturelle Kommunikation, Frankfurt/Main, 1999, 126 S., DM 29,80

Die Studie wendet sich einem interessanten und wichtigen Problemkomplex zu: Es geht ihr erstens darum zu bestimmen, in welchem Sinne die Philosophie keine allgemeingültige Wissenschaft, sondern durch die spezifisch europäische Zivilisation geprägt sei. Sie fragt zweitens weiter, welche Schlußfolgerungen aus diesem Befund für die Philosophie als Wissenschaft und die afrikanischen Gesellschaften im allgemeinen, insbesondere aber für das Erziehungs- und Bildungssystem, zu ziehen seien.

Sie gibt einen Überblick über einige Haltungen zu afrikanischer Philosophie von der rassistischen Ignoranz der Kolonisatoren und früher Ethnologen bis zu Gegenbewegungen, die den indigenen Äquivalenten in den jeweiligen afrikanischen Kulturen nachzuspüren (Ethnophilosophie, Négritude etc.) bzw. an außerafrikanische Traditionen der Philosophie (Kritische Philosophie, Befreiungsphilosophen etc.) anzuknüpfen versuchen. Jedenfalls sei klar, daß die Philosophie keine Wissenschaft sei, die kulturübergreifende Einsichten erarbeitet habe. Ein wichtiger Grund dafür sei die Sprache, in der die philosophischen Theorien jeweils gebildet werden. Denn die Sprachen verlagerten eine bestimmte, kulturspezifische Vorstellungswelt zwangsläufig in die wissenschaftlichen Gedankengebäude. Die Studie liegt damit auf der Linie mancher (zweifelhafter) sprachphilosophischer Überlegungen der Gegenwart, nach denen nicht wie bei Leibniz die "Sprache ein Spiegel des Geistes", sondern umgekehrt der Geist ein Spiegel der (jeweiligen) Sprache sei.

Als Gegenmodell zeichnet die Studie die "Entwicklungsphilosophie" aus, die einerseits in den lokalen Gegebenheiten verwurzelt sein, gleichzeitig aber auch in kritischer Wendung über sie hinaus weisen müsse. Diese "Entwicklungsphilosophie" sei auch im Bildungs- und Erziehungswesen zu verankern.

Die Studie hält einige interessante Informationen bereit, leidet aber an den folgenden Hauptschwächen: Ihr gelingt es erstens nicht, einen überzeugenden Philosophiebegriff herauszuarbeiten. Die "Entwicklungsphilosophie", die angestrebt wird, erhält keine inhaltliche Präzisierung, so daß der Begriff Assoziationen im weiten Bereich von konkreter Rechtspolitik bis zu Gesellschaftsutopien zuläßt. Zweitens wird eine Dimension der Philosophie verkannt, die sie sicherlich wenigstens zum Teil auszeichnet: nämlich eine Wissenschaft zu sein, der es um Weltverständnis und nicht nur um Weltveränderung geht. Nach dem angestrebten Philosophiebegriff der Studie wäre für Disziplinen wie Erkenntnistheorie, Logik, Metaethik, Rechtstheorie etc. nur geringer Platz, denn den "entwicklungsphilosophischen" Weg zum Reich der Freiheit weisen diese Disziplinen sicher nicht, ohne dadurch natürlich ihr Interesse für die Philosophie zu verlieren. Drittens schwankt der Autor zwischen zwei Polen hin und her: Einerseits zeichnet ihn das nach der rassistischen Diskriminierung afrikanischer Kultur selbstverständliche Bestreben aus, dieser Kultur auch in der Philosophie wieder zur Geltung zu verhelfen. Auf der anderen Seite ist er aber

berechtigterweise nicht bereit, das, was als Philosophieäquivalent – wie zum Beispiel magische Weisheitslehren – von manchen gehandelt wird, ohne weiteres zu übernehmen. Einen überzeugenden dritten Weg jenseits diese Pole findet er nicht. Entsprechend vage bleiben denn auch seine Ausführungen, auch hinsichtlich der konkreten Fragen der nötigen Änderungen im Bildungssystem. Viertens bleibt er den Beweis schuldig, daß ein derartig heterogener Gedankenkomplex wie die "europäische Philosophie" wirklich kulturbeschränkt sei. Es mag heute in Zeiten oberflächlichen postmodernen Skeptizismus leicht fallen, derartiges zu behaupten. Den Nachweis in einer konkreten Analyse sollte man dennoch nicht schuldig bleiben. Deshalb kann man getrost von der potentiellen Universalität der philosophischen Wissenschaft ausgehen, um in der Zukunft zu erzeugen, was in der Vergangenheit sicher nicht existierte: eine globale Wissenskultur, in der jede Stimme ohne Rücksicht auf die Hautfarbe, das Geschlecht oder andere Nebensächlichkeiten zählt.

Matthias Mahlmann

Andreas v. Block-Schlesier

Zur Frage der Akzeptanz des humanitären Völkerrechts am Ende des 20. Jahrhunderts

Sicherheit und Recht, Schriftenreihe des Instituts für Wehrrecht der Universität der Bundeswehr München

Nomos-Verlag, Baden-Baden, 1999, 161 S., DM 49,--

"Inter arma silent leges – Im Waffenlärm schweigen die Gesetze" (Cicero)

Die vorliegende Untersuchung soll verdeutlichen, "daß die Kenntnis und die Beachtung humanitär-völkerrechtlicher Normen eine zeitlose, von der jeweiligen außenpolitischen Lage unabhängige Aufgabe" ist. (S. 17). Eingeteilt in vier Hauptabschnitte, analysiert Andreas v. Block-Schlesier die Entwicklung des humanitären Völkerrechts und das heutige Schutzsystem, seine Anwendung und Mißachtung und die Gründe dafür, beschreibt die Praxis der Anstrengungen zur Verbreitung der Kenntnisse des humanitären Völkerrechts und wagt am Ende seiner Abhandlung den Versuch einer Analyse des Mangels seiner Akzeptanz.

In seiner 1999 abgeschlossenen Dissertation geht der Verfasser auf das gegenwärtige völkerrechtliche Regelwerk ein und stellt fest, daß trotz mancher Erfolge – z.B. der Einrichtung eines Internationalen Strafgerichtshofs – kein hinreichender Schutz für das Personal von humanitären Hilfsorganisationen gegeben ist. Zu keiner Zeit gab es einen bewaffneten Konflikt, in dem das humanitäre Völkerrecht ausschließlich erfolgreich angewendet wurde.

"Jeder bewaffnete Konflikt war und ist stets auch geprägt von einer Mißachtung des humanitären Völkerrechts" (S. 49).

Außerdem beschäftigt sich v. Block-Schlesier mit der Akzeptanz des humanitären Völkerrechts in der heutigen (deutschen) Gesellschaft. Unter anderem geht er der Frage nach, welches Bewußtsein im Hinblick auf die hinter dem humanitären Völkerrecht stehenden Wertvorstellung in unserer Gesellschaft vorhanden sind oder beispielsweise jungen Menschen in Schulen vermittelt werden. Andreas v. Block-Schlesier hat aufgrund seines ungewöhnlichen Lebensweges und seiner reichen praktischen Erfahrung für das DRK und die Johanniter Unfallhilfe im In- und Ausland besonderes Verständnis für sein Thema.

Im Ergebnis hält der Jurist und Pädagoge fest, daß erhebliche Akzeptanzprobleme für das humanitäre Völkerrecht bestehen: "Zum einen hat der Kosovo-Konflikt leidvoll deutlich gemacht, wie sehr die Staatengemeinschaft auf ein allseits anerkanntes und durchsetzbares humanitäres Völkerrecht angewiesen ist, zum anderen wurde ebenso erkennbar, wie sehr die Erziehung zu Toleranz und Gewaltfreiheit in Europa und der Welt auf den Prüfstein gehört" (S. 6).

Beispiele aus der Presse als Anschauungsmaterial, ein Anhang mit Grundregeln des in internationalen bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts, Landkarten und ein 7-seitiges Register der Konflikte vervollständigen die Studie. Eine knappe, klare Zusammenfassung rundet das positive Bild ab. Das Buch besticht durch soliden Aufbau und eindringliche Sprache und regt zum Nachdenken über "*obligatio ad pacem*" an.

Dagmar Reimann

Lutz Lehmler

Die Strafbarkeit von Vertreibungen aus ethnischen Gründen im bewaffneten nicht-internationalen Konflikt

Zugleich ein Beitrag zur neueren Entwicklung des Völkerstrafrechts

Völkerrecht und Außenpolitik, Bd. 55

Nomos-Verlag, Baden-Baden, 1999, 307 S., DM 98,--

"Anders als in Nürnberg, wo über Verbrechen gerichtet wurde, die im Zusammenhang mit einem internationalen Konflikt verübt wurden, müssen sich die beiden neueren Internationalen Tribunale für das ehemalige Jugoslawien und für Ruanda mit einem Rechtsgebiet befassen, für das es noch vergleichsweise wenig Literatur im Hinblick auf die Strafbarkeit von Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht gibt, dem des bewaffneten nicht-internationalen Konfliktes. Zur Schließung dieser Lücke versucht die vorliegende Arbeit einen bescheidenen Beitrag zu leisten" (S. 15).

Nicht zuletzt durch die Arbeiten an einem internationalen Strafgesetzbuch und einem Statut für den Ständigen Internationalen Strafgerichtshof durch die Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen rückten die fast vergessenen 'Grundsätze von Nürnberg' wieder in den Blickpunkt der Wissenschaft. Lehmler bezeichnet Nürnberg als einen Meilenstein, einen unverzichtbaren Präzedenzfall, da der internationalen Strafverfolgung erstmals Vorrang vor der Souveränität der Staaten eingeräumt wurde, Einzelpersonen angeklagt und Staatsorgane im Völkerrecht als unmittelbar strafbar erklärt wurden (vgl. S. 104/105).

Der Autor lotet anhand des Verbrechens der Vertreibung die Instrumente und Möglichkeiten einer Strafbarkeit von Verletzungen des humanitären Völkerrechts im internen Konflikt aus. Vertreibung / 'ethnische Säuberung' ist immer öfter Ziel von Kampfhandlungen, nicht lediglich eine Folge. Zunächst bestimmt Lehmler die Begriffe 'bewaffneter nicht-internationaler Konflikt' und 'Vertreibung aus ethnischen Gründen' und untersucht die Frage der Strafbarkeit anhand der Nürnberger Judikatur.

Im Anschluß daran gibt er eine Darstellung der neueren Entwicklungen im Rahmen der Jugoslawien- und Ruanda-Tribunale, die die Grundsätze und Urteile von Nürnberg zugrundelegen und weiterentwickeln. "Betrachtet man (...) die Straftatbestände des Jugoslawien-Tribunals und vergleicht sie mit dem – unstrittig für den internen Konflikt konzipierten – Ruanda-Statut, so fällt doch die Tendenz zugunsten einer Bewertung des gesamten Konflikts als international auf" (S. 120). Thema sind hier auch die verschiedenen in der Literatur vertretenen Ansichten unter besonderer Berücksichtigung des Falles Tadic, in dem erstmals ein internationales Tribunal die Strafbarkeit von ernsten Verletzungen des gemeinsamen Artikels 3 GK sowie des sonstigen Völkergewohnheitsrechts des internen Konflikts bejaht hat.

Im letzten Teil der Dissertation analysiert Lehmler die Frage der Strafbarkeit von Vertreibungen als ethnischen Gründen in internen Konflikten. Anhand der verschiedenen völkerrechtlichen Tatbestände nimmt er Bezug auf die bisherige Praxis.

An einigen Stellen wird besonders deutlich, daß die Arbeit schon Mitte 1998 beendet war. Die Bemerkungen des Autors zum Internationalen Strafgerichtshof oder der Bedeutung und den Folgen des Friedensabkommens von Dayton z.B. – vom heutigen Standpunkt aus betrachtet – zugen mindestens von falscher Einschätzung.

Grob eingeteilt in drei Hauptteile ist der Argumentation dank sinnvoller Untereinteilungen jederzeit leicht zu folgen. Sprachlich korrekt, wenn auch nicht unbedingt mitreißend formuliert, ist die fleißige, vielleicht an unstrittigen Details etwas zu reiche Arbeit immer nachvollziehbar. Eine gute Zusammenfassung unterstreicht das korrekte Ergebnis.

Dagmar Reimann

Joachim Berndt

Internationaler Kulturgüterschutz

Abwanderungsschutz, Regelungen im innerstaatlichen Recht, im Europa- und Völkerrecht
Schriftenreihe zum Völkerrecht, Europarecht und Staatsrecht, Band 22
Carl Heymanns Verlag, Köln, 1998, 195 S., DM 128,--

Die an der Juristischen Fakultät der Universität Münster angenommene und von Prof. Dr. Bernhard Großfeld betreute Dissertation von Joachim Berndt geht zutreffend von der Feststellung aus, dass es sich bei Kunst- und Kulturgegenständen insofern um eine besondere Ware handelt, als sie als Zeugnisse bestimmter historischer Epochen für das kulturelle Erbe einer Nation oder sogar der gesamten Menschheit von hervorgehobener Bedeutung sein können und deshalb nicht allein dem freien Markt, sondern darüber hinaus bestimmten rechtlichen Regelungen unterfallen, die die "Abwanderung" solcher Kulturgüter aus dem jeweiligen Nationalstaat verhindern oder zumindest erkennbar machen sollen. Die Arbeit zeigt die Entwicklung des Kulturgüterschutzes gegen Abwanderung ins Ausland im innerstaatlichen Recht, im Europa- und Völkerrecht auf.

Im ersten Kapitel beschreibt Berndt zunächst die entsprechende Entwicklung im Völkerrecht, unterscheidet dabei zwischen Kulturgüterschutz zu Kriegs- und zu Friedenszeiten. Die Ausführungen beginnen bei den Praktiken in der Antike, erwähnen die Abkehr vom allgemeinen Kriegsbeuterecht unter dem Eindruck der Lehren von Rousseau, lassen Kodifizierungen wie den Lieber Code aus dem Jahre 1863, das Manuel d'Oxford von 1880 oder die Brüsseler Erklärung von 1874 nicht unerwähnt und werden erst mit einer Beschreibung der Haager Friedenskonferenzen von 1899 und 1907 ausführlicher. Aus der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg spricht Berndt aus dem Kriegsvölkerrecht die Genfer Abkommen von 1949, die UNESCO-Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten von 1954 und die Genfer Zusatzprotokolle von 1977 an und beschreibt aus dem Friedensvölkerrecht sowohl europäische als auch internationale Abkommen, bspw. das europäische Kulturabkommen von 1954, das europäische Abkommen zum Schutz archäologischen Kulturguts von 1969 sowie die UNESCO-Konvention über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der unzulässigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut von 1970.

Das sehr kurze zweite Kapitel befasst sich seinem Titel nach mit dem Kulturgüterschutz in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, wobei Berndt sich auf einen kurzen Überblick über vereinzelte Regelungen in Griechenland, Italien, England und Österreich beschränkt.

Der Kulturgüterschutz in Deutschland ist Gegenstand des dritten und mit 60 Seiten zugleich umfangreichsten Kapitels. Der interessante historische Teil zeigt, dass der Kulturgüterschutz aus der Denkmalpflege hervorgegangen ist, dass bereits das preußische Allgemeine Landrecht Vorschriften zum Schutz von Kunstgegenständen und Denkmälern vor Zerstörung, Verschleppung und Veräußerung enthielt und dass die Weimarer Reichsverfas-

sung sogar einen verfassungsrechtlichen Kulturgüterschutz kannte. Besonders ausführlich geht Berndt sodann auf das Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung vom 6. August 1955 ein, schildert insbesondere die gesetzlich angeordneten Eintragungs- und Ausfuhrgenehmigungsverfahren und erläutert materielle Eintragungsvoraussetzungen. Am Beispiel des nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetzes weist Berndt sodann nach, dass auch Landesgesetzen im Bereich des Abwanderungsschutzes eine nicht zu unterschätzende Bedeutung zukommen kann. Darüber hinaus geht er noch auf die steuerrechtlichen Vorgaben für den gesamten Kunsthandel und somit auch für den Kunstexport ein. Mit der Darstellung der Grundsätze des überwiegend dem Internationalen Privatrecht zuzuschreibenden Kollisionsrechts schließt Berndt das dritte Kapitel ab.

Das letzte Kapitel ist dem europäischen Kulturgüterschutz gewidmet. Berndt schildert zunächst die Entwicklung der Kulturkompetenzen der EG, ohne auf auch nach der Einführung des Art. 128 EGV a.F. verbleibende Unklarheiten einzugehen. Sodann subsumiert er den Problemkreis des grenzüberschreitenden Kulturgüterhandels in abstrakter Form unter die Vorschriften der Warenverkehrsfreiheit und erkennt dabei zutreffend, dass etwaige nationale Ausfuhrverbote im jeweiligen konkreten Fall insbesondere auf ihre Verhältnismäßigkeit zu überprüfen sind. Abschließend stellt Berndt das Überwachungs- und Rückgabesystem der EU dar, das im wesentlichen durch die Verordnung (EWG) Nr. 3911/92 über die Ausfuhr von Kulturgütern sowie durch die (von den Mitgliedstaaten umzusetzende) Richtlinie des Rates Nr. 93/7/EWG über die Rückgabe von Kulturgütern vorgegeben wird.

Insgesamt ist die Arbeit durch einen deskriptiven Charakter gekennzeichnet. Sie stellt die rechtlichen Probleme des internationalen Kulturgüterschutzes grundlegend dar, führt diese allerdings nicht immer eigenständigen rechtlichen Lösungen zu. Zu bedauern ist, dass Berndt auf praktische Beispiele weitgehend verzichtet, obwohl diese die Arbeit anschaulicher und noch spannender gemacht hätten. Auch ist es verwunderlich, dass Berndt zu diesem rechtsvergleichenden und internationalen Thema fast ohne jede ausländische Quelle auskommt. Dies mag gerade im völker- und europarechtlichen Teil die Verlässlichkeit der von ihm dargestellten Rechtslage in Frage stellen. Gleichwohl liefert die Arbeit einen guten und umfassenden Überblick über die rechtlichen Regelungen zum Kulturgüterschutz, mit dem der Einstieg in diese komplizierte Materie erheblich erleichtert wird.

Elena Syssoeva

Werner Draguhn (Hrsg.)

Indien 1999

Politik, Wirtschaft, Gesellschaft

Institut für Asienkunde, Hamburg, 1999, 346 S., DM 48,--

Pünktlich ein Jahr nach der Erstausgabe, Indien 1998, folgt der zweite Band, der nun Indien 1999 heißt, jedoch wiederum das davor liegende 1998 (für binnen- und außenwirtschaftliche Fragen allerdings das indische Haushaltsjahr bis 31.03.1999) betrifft und insofern irreführend ist.

Relativ zu der in jeder Hinsicht großen Bedeutung Indiens beschäftigt man sich in Deutschland zu wenig mit diesem Land. Hier hilft das Jahrbuch weiter. Sein Ziel ist zweifach: die Aufarbeitung und Kommentierung des aktuellen Geschehens im Berichtsjahr und gründliche Detailstudien/-analysen, die durch Qualität ihren Wert mehrere Jahre behalten sollen.

Die Autoren von "Indien 1999" sind nur zum Teil identisch mit denen des ersten Jahrbuches und kommen verteilt über alle Altersklassen aus Wissenschaft, Diplomatie und Journalismik.

Eine innen- und parteipolitische Übersicht von *J. Betz* vermittelt die notwendige Kenntnis der mit kaum einem anderen Staat vergleichbaren Mannigfaltigkeit und der raschen Veränderungen in der für das politische Geschehen in Zentralregierung und Einzelstaaten maßgebenden Parteienlandschaft. Hauptmerkmal ist der Niedergang der Kongresspartei und das Erstarken der Bharatiya Janata Party (BJP).

H.-G. Wieck, 1990-1993 deutscher Botschafter in Indien, z.Zt. Vorsitzender der Deutsch-Indischen Gesellschaft, vertieft unter dem Titel "Stärken und Schwächen der indischen Demokratie" in allerdings zum Teil duplizierender Weise die Tagesbetrachtung der maßgebenden politischen Kräfte und präsentiert den auch durch die Langsamkeit der politischen Prozesse entstandenen ungeheuren Reformdruck. In einem so großen Staatsgebilde ist einheitliche Meinungsbildung von nationalen Ereignissen abhängig, die einem Politiker über regionales Interesse hinaus nationales Profil gibt, wie Atomtest und Kargil-Krieg zeigen.

In einer attraktiven Spezialstudie beschäftigt sich *J. Rösel* mit Tamil Nadu, dem südöstlichen Teilstaat (55 Mio. Einwohner), wo "der Nationalismus, eine Filmindustrie und das Charisma eines Politikers" zu einer bedeutenden politischen Kraft geworden waren (eine Erscheinung "in der Ersten wie in der Dritten Welt"). Nach dem Tod dieses Mannes, M.G. Ramachandran (1917-1987), führt Jayalalitha, seine Filmpartnerin, Konkubine, später Generalsekretärin seiner Partei in Madras (Chennai), auf gesamtstaatlicher Ebene ein abenteuerliches Missverhalten auf.

Eine dritte gründliche Spezialstudie (die auch in "Indien in der Gegenwart", Band 4, Nr. 3, 1999 veröffentlicht ist) behandelt die Stellung der Frau. *Sushila Gosalia* würdigt die herausragenden Frauenfiguren Indiens in allen öffentlich relevanten Bereichen und deren

Bemühen, das Schicksal der großen Mehrheit der ungebildeten und diskriminierten Indierinnen zu verbessern.

Diesen innenpolitischen Themen folgen die Beziehungen zu anderen Staaten. *C. Müller* kommentiert die Ereignisse von März 1998 bis April 1999: "Reflexe des alten globalpolitischen Lagerdenkens sind in der indischen Außenpolitik zwar immer noch zu finden, vor allem in multilateralen Foren, doch scheint allmählich eine pragmatische Interessenpolitik zu überwiegen." Die Europäische Union insgesamt ist der wichtigste Wirtschaftspartner Indiens, und es gibt bereits ein zweites Kooperationsabkommen beider Seiten. Aber in außenpolitischen Schlüsselfragen scheint New Delhi nach wie vor nationale Ansprechpartner der EU gegenüber zu bevorzugen (S. 131).

C. Wagner gibt in "Sicherheitspolitik in Südasien nach den Nukleartests" der Hoffnung Ausdruck, im indisch-pakistanischen Verhältnis möge sich der Effekt des alten Ost-West-Konfliktes wiederholen, dass das nukleare Vernichtungspotential das Interesse beider Seiten an Rüstungskontrolle und vertrauensbildenden Maßnahmen forciert (S. 179 quellenmäßig nicht belegte Zahlen zur Militärstärke, die von *Kreft*, S. 192, abweichen).

Das Thema Indien/Pakistan vertieft *J. Rösel* mit einer Studie über die Entstehung des Kashmirkonfliktes, dessen Lösung das entgegengesetzte Staatsverständnis beider Staaten verhindert. *H. Kreft* erörtert die Rivalität zwischen Indien und China, die nicht wieder zu Gegnerschaft führen sollte, und liefert interessante Zahlen zur Rüstungsstärke beider Staaten und Pakistans.

Der dritte Teil des Jahrbuches betrifft die Wirtschaft. Nach einer Übersicht über die binnen- und außenwirtschaftliche Entwicklung (*E. Bierbrauer*, *E. Vial* und *M. Bälz*) hat *W.-P. Zingel* Tabellen und Kurven zur Ernährung zusammengetragen. Für eine Milliarde Inder kann bekanntlich genug Nahrung geschaffen werden, die Verteilung im Lande und die Kaufkraft der Armen sind die eigentlichen Probleme.

Detailanalysen machen allerdings nur dann Sinn, wenn sie gründlich und klar strukturiert sind: "Strukturmerkmale und Entwicklungstendenzen des Industriesektors in Indien" versucht *M. von Hauff* vergeblich auf 10 Seiten abzuhandeln. Demgegenüber gibt *M. Enskat* ein Beispiel für einen Referenzartikel von andauernder Nützlichkeit über die gegenwärtige Situation in der indischen Energie- und Elektrizitätswirtschaft (mit Angabe von Internet-Fundstellen für weiterführende Informationen, S. 271).

D. Rothermund, kenntnisreich und sprachlich gut lesbar wie immer, vergleicht regionale Unterschiede in den 15 großen Bundesländern Indiens in bezug auf eine Reihe von gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Aspekten.

Zum Abschluß die Frage, die viele Inder Ausländern stellen: Wer macht seine Sache besser, Indien oder China? *Beate Kruse* gibt in ihrem Vergleich Indiens und Chinas in der Weltwirtschaft eine Antwort: "Im Vergleich zu China sind die Aussichten Indiens auf eine schnell voranschreitende Eingliederung in die Weltwirtschaft als weniger günstig einzuschätzen."

Außerdem bietet der Band Chroniken der Außen- und Innenpolitik 1998, eine Auswahlbibliographie zum indisch-pakistanischen Konflikt sowie einen wirtschaftsstatistischen Anhang.

Armin Albano-Müller

Thomas Michael Grupp

Südafrikas neue Verfassung

Mit vergleichender Betrachtung aus deutscher und europäischer Sicht

Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 1999, 219 S. DM 69,--

Am 4. Februar 1999 ist die neue, endgültige Verfassung Südafrikas (endgV) in Kraft getreten. Ähnlich der ihr vorhergehenden Übergangsverfassung vom 27. Februar 1994 sind Einflüsse ausländischer Verfassungen – so auch des Grundgesetzes – unverkennbar. Dennoch ist die Neue Verfassung ein Unikat. Zum einen ist sie – wie die Übergangsverfassung – als eine direkte Antwort auf das gerade erst überwundene System der Apartheid zu verstehen und steht daher in einem besonderen politischen und historischen Kontext. Zum anderen muß sie das – seinerseits teils kontinentaleuropäisch (*Roman Dutch Law*), teils britisch beeinflusste – Recht der Weißen mit der oftmals fundamental unterschiedlichen Rechtskultur der schwarzen Mehrheitsbevölkerung (*customary law*) in Einklang bringen. Gleichzeitig bietet die Neue Verfassung aufgrund ihrer Modernität die seltene Möglichkeit, neue verfassungsrechtliche Figuren erstmals in der Praxis anzuwenden. Zu nennen sind hier u.a. die Drittwirkung von Grundrechten, die Aufnahme von Kinder- und sozialen Grundrechten in die *Bill of Rights* und die komplizierten Konfliktregelungen zur Abgrenzung der Gesetzgebungskompetenzen zwischen der nationalen und der provinziellen Ebene. Auch wird zu beobachten sein, in welcher Weise sich bereits bewährte verfassungsrechtliche Instrumentarien – wie etwa der föderale Aufbau des Gemeinwesens – in diesem einzigartigen Umfeld bewähren.

Schon allein aus diesen Gründen verdient die Neue Verfassung besonderes Augenmerk. Der Verfasser hat es sich zum Ziel gesetzt, die Neue Verfassung in ihrer Struktur zunächst möglichst umfassend darzustellen. Sodann werden – wo möglich – vergleichende Betrachtungen zum Grundgesetz und zum Europarecht, insbesondere den in EGV und EMRK niedergelegten Individualrechten, angestellt, was die vorliegende Arbeit vor allem für die Leserschaft aus diesen Rechtsordnungen interessant macht.

In einem einleitenden Teil beschreibt der Verfasser treffend den besonderen, nicht zuletzt auch durch die Prinzipien der Übergangsverfassung (in deren *Schedule 6*) vorgegebenen Rahmen, in dem die Neue Verfassung entstand. Anschließend werden die Grundwerte der Neuen Verfassung, die der Autor sämtlich aus der Präambel entnimmt, herausgearbeitet und als Interpretationsmaßstäbe für die folgende Untersuchung nutzbar gemacht.

Im ersten Hauptteil der Arbeit beschäftigt sich Grupp sodann mit dem Grundrechtskatalog, wobei er der konkreten Untersuchung von Einzelgrundrechten die Entwicklung allgemeiner Lehren voranstellt. Hierin sind besonders die Anmerkungen zur Drittwirkung der Grundrechte hervorzuheben (S. 35 ff.), wobei sich der Verfasser mit überzeugenden Argumenten schließlich für eine mittelbare Drittwirkung der Grundrechte entscheidet, die allerdings an zahlreichen Stellen durchbrochen ist.

Untersucht wird auch die in *sec. 36 endgV* geregelte allgemeine Schrankenklausele. Trotz des unterschiedlichen Wortlauts im Vergleich zu den entsprechenden Bestimmungen der Übergangsverfassung stellt Grupp hier vor allem eine technische Straffung ohne gravierende materielle Änderungen fest. Jedoch sei dem südafrikanischen Verfassungsgericht durch die knappere Formulierung ein größerer interpretativer Spielraum eingeräumt. In der sich anschließenden Untersuchung der Einzelgrundrechte sind die Ausführungen zum allgemeinen Gleichheitssatz, *sec. 9 (1) endgV*, und zur *affirmative action clause*, *sec. 9 (2) endgV*, der der Verfasser den Charakter eines subjektiven Rechtes abspricht (S. 48 ff.), hervorzuheben. Beachtenswert sind auch die Bemerkungen zum Fehlen eines Art 2 Abs. 1 GG entsprechenden Grundrechts der allgemeinen Handlungsfreiheit und den Unterschieden zur deutschen Koalitionsfreiheit. Im Gegensatz zur verfassungsrechtlichen Rechtsprechung zu Art. 9 Abs. 3 GG wird zwar das Streikrecht der Arbeitnehmer, nicht jedoch das Aussperrungsrecht der Arbeitgeber verfassungsrechtlich garantiert.

Der zweite Hauptteil des Buches (S. 93 ff.) hat das Staatsorganisationsrecht der Neuen Verfassung zum Gegenstand. Hier steht die umfassende Untersuchung der Kompetenzabgrenzungen zwischen der nationalen und der provinziellen Ebene im Vordergrund. Anders als im Grundgesetz befindet sich die Residualgesetzgebungskompetenz auf der nationalen Ebene, deren gesetzgebungsmäßige Kompetenzen im Vergleich zur bundesrepublikanischen Ordnung ohnehin größer sind. Die Gesetzgebungskompetenzen der provinziellen Ebene werden in *sec. 104 i.V.m. Schedules 4 und 5* sowie *sec. 142 f. endgV* enumerativ aufgezählt, können aber unter bestimmten Voraussetzungen, die in den komplizierten Vorrangsregelungen der *secs. 146 ff. endgV* enthalten sind, doch wieder der nationalen Ebene zufallen. Besonders augenfällige Vergleichsmöglichkeiten zu entsprechenden Regelungen des Grundgesetzes bieten die Vorschriften über die Stellung des südafrikanischen Verfassungsgerichts, die vom Verfasser auch ausführlich dargestellt und diskutiert werden (S. 146 ff.). Im weiteren werden auch die Unterschiede in der Parlamentsverfassung – hier sind insbesondere das Fehlen eines konstruktiven Mißtrauensvotums und die Aufnahme einer Mandatsverlustklausele bei Fraktionsaustritt zu nennen – sowie die Unabhängigkeit der *Reserve Bank* als Kernstück der Finanzverfassung gewürdigt.

In einem abschließenden Resümee setzt sich der Verfasser vor allem für die Aufnahme von Kindergrundrechten in das Grundgesetz und die Verankerung eines allgemeinen Auskunftsrechts des Einzelnen gegenüber dem Staat ein.

Die kompakte Darstellung der wesentlichen Grundzüge der Neuen Verfassung kann trotz der nicht einfachen Ausgangslage als gelungen bezeichnet werden. Die Arbeit gelangte in einer Zeit zum Abschluß, als Verfassungsrechtsprechung und Literatur nur sehr spärlich

vorhanden waren. Diese Lücke nutzte der Verfasser, um die verfassungsrechtliche Diskussion durch eine Reihe bemerkenswerter Argumente zu befruchten. Andererseits hat das Thema des Buches vor diesem Hintergrund Schwächen. Erörterungen verfassungsrechtlicher Bestimmungen, die weder Niederschlag in der bisherigen Verfassungsrechtsprechung finden noch Möglichkeiten zu einer vergleichenden Betrachtung geben, fallen zwangsläufig eher knapp aus. Auch muß der Verfasser auf Grund der erheblichen Bandbreite, die er abdeckt, in Kauf nehmen, an einigen Stellen eher oberflächlich zu sein. Etwas mehr Vorsicht sollte Grupp bei den Vorschlägen zur Übernahme südafrikanischer Verfassungsvorschriften in das Grundgesetz walten lassen, wie er sie beispielsweise für die in *sec. 28* endgV geregelten Kindergrundrechte und den in *sec. 32* endgV normierten Informationsanspruch des Einzelnen gegenüber dem Staat vorschlägt. Zwar findet er durchaus vertretbare Argumente, die eine Aufnahme solcher Vorschriften in das Grundgesetz zu stützen vermögen, vermag jedoch nicht deren Notwendigkeit nachzuweisen. Der Hinweis darauf, wichtige Ansprüche seien auf Verfassungsebene zu regeln, vermag vor diesem Hintergrund für sich alleine nicht zu überzeugen. Umgekehrt dürfte die – so ausdifferenzierte – Kodifizierung der genannten Grundrechte in der Neuen Verfassung ihren besonderen Sinn in den fehlenden rechtsstaatlichen Garantien (und dem fortgesetzten Mißbrauch der sich daraus ergebenden staatlichen Freiheiten auf diesem Gebiet zu Zeiten der Apartheid) und im übrigen auch im Fehlen eines Art. 2 Abs. 1 GG entsprechenden Auffanggrundrechts haben. Dennoch kann das vorliegende Werk als Erfolg angesehen werden. Denn es gelingt dem Verfasser, dem Leser innerhalb kurzer Zeit einen gut lesbaren und kompakten Leitfaden für die südafrikanische Verfassung an die Hand zu geben, dessen materieller Gehalt vor allem in den Kernbereichen durchaus als wertvoll angesehen werden kann. Damit liefert Grupp einen wichtigen Beitrag zur weiteren verfassungsrechtlichen Diskussion. Das Buch ist als eine gute Einführung in das neue südafrikanische Verfassungsrecht für den deutschen und europarechtlich interessierten Verfassungsjuristen zu verstehen und als solche sehr zu empfehlen.

Edzard A. Schmidt-Jortzig

Christian Goebel

Am Ende des Regenbogens

Einwanderung, Fremdenfeindlichkeit und Nation-Building in Südafrika

IKO – Verlag für Interkulturelle Kommunikation, Frankfurt/Main, 1999, 351 S., DM 46,80

Traditionell sind die meisten afrikanischen Länder für ihr großzügiges und solidarisches Verhalten gegenüber schutz- und zufluchtuchenden Menschen bekannt. Basierend auf diesen afrikanischen Werten der Gastfreundschaft weist man Fremde nicht aus. Trotz wirtschaftlicher und sozialer Notlage hält man zusammen.

Dennoch beobachtet man in den letzten Jahren eine nachlassende und schwindende Tendenz der traditionellen Aufnahmebereitschaft vieler Länder des Kontinents. Fast überall werden Einwanderer/Flüchtlinge nicht mehr mit offenen Armen aufgenommen. Statt dessen werden sie nun für wirtschaftliche und soziale Misere, Kriminalität und ökologische Katastrophe mitverantwortlich gemacht. Diese negative Haltung hat zur Folge, dass mehr und mehr Staaten zunehmend ihre Grenzen für Einwanderer/Flüchtlinge schließen oder sie an der Grenze zurückweisen. Darüber hinaus sind Einwanderer in einigen Staaten fremdenfeindlichen Kampagnen und Übergriffen sowie Deportationen ausgeliefert.

Im Vergleich zu den anderen Teilen Afrikas südlich der Sahara, die immer noch nicht zur Ruhe kommen, gilt das südliche Afrika seit dem Ende des Apartheidregimes – abgesehen von dem immer noch andauernden Bürgerkrieg in Angola und den Verfassungskrisen in Ländern wie Simbabwe – als relativ stabile Region. Nicht nur die politische Stabilität, sondern auch eine für afrikanische Verhältnisse starke Wirtschaft einiger Länder, allen voran Südafrika und Botswana, im südlichen Afrika, haben magnetische Wirkung auf Einwanderer/Flüchtlinge aus allen Himmelsrichtungen und Kontinenten. Aufgrund seiner unbestrittenen Stellung als Regionalmacht in Afrika, hat Südafrika unter einem starken Einwanderungszustrom zu leiden.

Die hier zu rezensierende Arbeit widmet sich diesem Einwanderungsphänomen in Südafrika. Die (fast) ausschließlich aus Zeitungsartikeln und Interviews bestehende Studie von Christian Goebel – dies ist gerechtfertigt durch den Mangel an systematischen Archiven – gliedert sich in neun Kapitel.

In der Einleitung nennt der Autor die Zunahme regionaler Konflikte weltweit und die Verschärfung der ökonomischen Situation in vielen Entwicklungsländern als Ursache für wachsende "irreguläre Migration" in Südafrika. Im zweiten Teil der Arbeit hebt der Autor die migrationstheoretischen Grundlagen, den derzeitigen Forschungsstand sowie den Streit um Begrifflichkeiten hervor. Dabei schildert er die unterschiedlichen Kategorisierungen von Migrationsvorgängen anhand verschiedener Differenzierungstheorien.

Das dritte Kapitel behandelt die Geschichte der Migration nach Südafrika. Hierbei wird das Wanderarbeit-System, Migrant Labour System (SLM), besprochen. Wanderarbeit in Südafrika wurde mit der Entdeckung von Diamanten und Gold – als dadurch ein großer Arbeitskräftebedarf entstand – ein integraler Bestandteil der Apartheidpolitik. Um diese Bodenschätze unter profitablen Bedingungen ausbeuten zu können, bediente sich das Apartheidregime der Wanderarbeit. Es waren vornehmlich Arbeiter aus Botswana, Lesotho, Malawi, Mosambik, Simbabwe und Swaziland.

Das neue Migrationmuster der Postapartheid-Ära wird im vierten Kapitel behandelt. Der Verfasser stellt fest, dass das Neue an den Migrationsbewegungen nach der Apartheid ihr Umfang und deren öffentliche Wahrnehmung ist. Damit bejaht er die Existenz einer "irregulären Migration" – neben der Wanderarbeit – während der Apartheidzeit, hauptsächlich Bürgerkriegsflüchtlinge aus Mosambik. Die größte Zahl der irregulären Migranten kommt heute zwar aus Südafrikas Nachbarstaaten, dennoch kommt die höchste Zahl an Einwanderern aus dem außerafrikanischen Raum. Neben den Einwanderern aus Asien ist die Anzahl

der Migranten aus Europa, Amerika und den ehemaligen sowjetischen Republiken ebenfalls beträchtlich.

Kapitel fünf der Arbeit beleuchtet die Immigrationspolitik des Neuen Südafrikas. Dort analysiert der Autor die Einwanderungspolitik der Regierung unter zwei Gesichtspunkten: unter einem normativen und einem einwanderungspolitischen Blickwinkel. Hinsichtlich der normativen Regelung der Migrationsproblematik hat der Autor das immer noch geltende Einwanderungsgesetz, *Aliens Control Act*, in Betracht gezogen. Man versucht seit 1994 anstelle des – trotz seiner mehrfachen Überarbeitung nicht mit den Grundrechtsprinzipien der Verfassung Südafrikas im Einklang zu bringenden – *Aliens Control Act*, ein neues Einwanderungsgesetz zu erarbeiten. Dazu wurde Ende 1996 eine Arbeitsgruppe für die Formulierung eines Green Paper ins Leben gerufen. Die Arbeitsgruppe hatte 1997 das Green Paper vorgelegt, auf dessen Grundlage wurde ein *White Paper on International Migration* entworfen und am 31.3.1999 veröffentlicht (vgl. http://www.polity.org.za/go...white_paper/migration.html).

In seiner Analyse übersieht der Autor, trotz seiner akribischen und (fach)kompetenten Recherche, die Tatsache, dass die seinerzeit neue Regierung unter Mandela hinsichtlich des Beitritts bzw. der Ratifikation der einschlägigen internationalen Verträge in Sachen Flüchtlinge und Migration nicht zögerlich war. Ein Beleg hierfür ist das 1998 ausgearbeitete und in dem selben Jahr in Kraft getretene Flüchtlingsrecht (vgl. *Tamru Melese*, Das neue Flüchtlingsgesetz in Südafrika, in: VRÜ 32 (1999), S. 490 ff.). So ist Südafrika der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 (nicht 1950!), dem dazugehörigen Protokoll von 1967 sowie der OAU-Flüchtlingskonvention von 1969 im Jahre 1995 beigetreten und hat diese Abkommen ratifiziert (vgl. Human Rights Treaties Ratified by South Africa, <http://www.law.wits.ac.za/docs/ratlist.html>). Der Verfasser charakterisiert überdies die Haltung der Regierung im Bereich der Einwanderung als defensiv und politisch konzeptionslos. Die politischen Handlungsmuster der Regierung skizziert der Autor als eine auf Intensivierung der Grenzsicherung, verstärkte Abschiebung, Abwerbung qualifizierter Kräfte, verstärkte Kontrolle mutmaßlicher Migranten und Abschluß überwiegend bilateraler Abkommen mit Herkunftsländern beruhende Einwanderungspolitik.

Im sechsten Kapitel bewertet der Autor die Zwischenergebnisse zur Wanderarbeit und der irregulären Migration. Dabei räumt er dem immer noch existierenden – allerdings zahlenmäßig rückläufigen – Wanderarbeitnehmer-System keine Zukunft ein. Dies führt er auf das Vorgehen der Gewerkschaften und der Regierung gegen die Strategie der Ethnisierung in den Minen zurück. Offenbar gehören zu der Unternehmenspolitik in Minenbranchen immer noch eine Unterbringung der Arbeiter in getrennten Wohnheimen, die rassische Klassifizierung auf den Arbeitspapieren und die Zuordnung bestimmter Tätigkeiten und Fähigkeiten zu verschiedenen Volksgruppen. Des weiteren nimmt der Autor einen internationalen Vergleich der Republik Südafrika in Sachen Migration vor. Es wird die Politisierung des Themas Einwanderung durch Parteien in Deutschland, Großbritannien und Frankreich als Vergleich herangezogen.

Den Kern der Arbeit von Goebel beinhaltet das siebte Kapitel. Dort wird die öffentliche Diskussion um Immigration in Südafrika anhand von drei Diskursebenen nämlich Experten-, Medien- und politischen Diskurs, ausführlicher behandelt. Unter "Diskurs" versteht der Autor die öffentlich geführte Auseinandersetzung mit einem politischen Thema. Wie anders nicht zu erwarten, ist die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Thema Migration nicht in gleicher Weise etabliert, wie man dies in westlichen Ländern mit ihrer langjährigen Erfahrung auf dem Gebiet kennt. Bei den vorhandenen Forschungsinstitutionen des Landes herrscht Konkurrenz statt Kooperation, bedingt durch die knappen Mittel und ideologischen Positionen. Der Autor stellt fest, dass im wissenschaftlichen Diskurs um Einwanderung während seiner Forschung ein Positionswechsel von Forschungseinrichtungen für Migration zu verzeichnen war.

Außerdem gilt der Umgang der Medien mit der Einwanderungsproblematik in Südafrika als hoch brisant. Diese Brisanz kann man der folgenden Fragestellung des Autors entnehmen: "Warum wird nicht stärker selbst recherchiert, und warum kommen alternative Meinungen so vergleichsweise selten zu Wort?" Den dramatischen Verlust an journalistischer Kompetenz und Professionalität führt er auf ein erhebliches *brain drain* bei Reportern und Redakteuren durch Abwanderung ins Ausland und in den Staatsdienst zurück. Offensichtlich leidet Südafrika nicht nur unter der zunehmenden irregulären Immigration ins Land, sondern es nimmt in den letzten Jahren auch die Zahl der gut ausgebildeten Emigranten – meistens Weiße, auch Inder und "Mischlinge" – stark zu. Allein 1998 haben zahlenmäßig mehr Emigranten der Republik am Kap den Rücken gekehrt als neue Einwanderer ins Land kamen – nicht zu verwechseln mit den "irregulären Migranten", mit denen sich diese Arbeit auseinandersetzt. So suchten 1998¹ 6.433 Südafrikaner, die die hohe Kriminalität, die "affirmative action" Politik sowie schwindende Karrierechancen als die Hauptgründe für ihre Auswanderung sehen, den Erfolg im Ausland, hauptsächlich in Australien, Deutschland, Großbritannien, Holland, Kanada, New Zealand und USA. Im gleichen Jahr ließ man lediglich 4.371 Immigranten ins Land². Des weiteren führt der Autor das Problem der Presse in Südafrika auf die finanzielle Schwäche einiger Zeitungen zurück. Aufgrund ihrer desolaten finanziellen Lage tendieren manche Blätter zu Sensation statt Information nach dem Motto "only bad news are good news". Schließlich bemängelt der Autor die fehlende Professionalität bei der journalistischen Recherche und macht deutlich, dass einige Zeitungen, insbesondere von der privilegierten Minderheit, unter politischer Parteilichkeit leiden. Neben den Experten, wissenschaftlicher Forschung und Presselandschaft nimmt der Verfasser den politischen Diskurs in Form von öffentlichen Äußerungen von politischen Parteien zur Migration unter die Lupe. Dort zeichnet er die Haltung der Parteien einschließlich

¹ Nach einer Studie der Universität of Cape Town wanderten zwischen 1989 und 1997 insgesamt 233.069 Personen aus; vgl. *Victor Mallet*, South Africa, brain drain' worse than feared, in: *Financial Times* (London), vom 5.10.1999.

² *South African Press Agency (SAPA)*, Emigrants Exceeded Immigrants in 1988, vom 13.10.1999; *Werner Vogt*, Weisse Gebildete packen die Koffer, in: *Der Bund* vom 28.10.1999, S. 3.

die der Gewerkschaften zu Einwanderungsfrage nach. Anhand der bereits angesprochenen drei Modelle in Europa verneint er eine fremdenfeindliche Kampagne durch die Regierungspartei ANC (African National Congress). Dagegen weist seine Untersuchung die fremdenfeindlichen Verwicklungen bei den Parteien der Rechten, allen voran bei der IFP (Inkatha Freedom Party), nach.

Die politische Kampagne der konservativen Parteien gegen die Einwanderer kommt zum einen zur Geltung, indem man die Medien als Sprachrohr benutzt. Zum anderen instrumentalisiert man die politischen Akteure für diesen Zweck. Dass Wahlkämpfe auf dem Rücken der Einwanderer ausgetragen werden und damit auch gute Wahlergebnisse zu erzielen sind, belegen die Kampagnen mancher Parteien in europäischen Metropolen – man denke nur an die von der CSU eingeleitete und von Teilen der CDU aktiv unterstützte Unterschriftenkampagne gegen die doppelte Staatsbürgerschaft und deren Wirkungskraft in Hessen. Auch in Südafrika fördern einige Politiker des Landes, wie der IFP-Führer und Innenminister Buthelezi, durch ihre Äußerungen in den Medien die fremdenfeindliche Stimmung. Die Aussagen der Funktionäre werden mit Hilfe der Presselandschaft des Landes, die immer noch sehr stark von weißen Konservativen monopolisiert und beherrscht wird, dramatisiert und dann von rechtsextremen Kreisen begierig aufgegriffen. Die folgende diesbezügliche Äußerung des Innenministers – eine seiner zahlreichen Äußerungen zu Einwanderung – unterstreicht diese Tatsache: "With unemployment running at above 34 percent and millions of illegals making a living in South Africa, it can be postulated that if all the illegal aliens were removed, the unemployment problem would come to an end"³. Wenn ein Politiker eines Landes, in dem ein Drittel der Bevölkerung ohne Beschäftigung ist – Ende 1998 lag die Arbeitslosenrate bei 35 %, eine der höchsten der Welt – solche und ähnliche Äußerungen in der Presse verbreitet, ist die zwangsläufige logische Folge eine sehr ausgeprägte Xenophobie.

In den letzten beiden Kapiteln untersucht Goebel die Einwanderung und die damit verbundene Fremdenfeindlichkeit im Nation-Building-Prozeß. Dort wird der Zusammenhang der Immigrationsdebatte mit dem Nationsbildungsprozeß untersucht. In seiner abschließenden Zusammenfassung nennt er Vorschläge für eine dauerhafte Lösung der mit der Einwanderung verbundenen Problematik. Danach wäre eine weitgehende regionale Integration die beste Lösung – an Stelle der immer aufwendigeren Kontroll- und Sicherungsmaßnahmen. Darüber hinaus fordert der Verfasser eine unabdingbar notwendige Öffnung der südafrikanischen Gesellschaft und eine Neuorientierung in der Frage der nationalen Identität.

Die Arbeit bietet kritische Analysen zu verschiedenen Aspekten der Einwanderungsproblematik in Südafrika. Dem Verfasser ist es dabei gelungen, den Themenkomplex, das Handeln der Akteure und die Wahrnehmung der Problematik in der Gesellschaft kompetent, argumentativ, eindrucksvoll und fundiert nachzuzeichnen.

Tamru Melese

³ Zitiert in *Clarence Tschitrecke*, Deprivation breaks xenophobia, in: Integrated Regional Information Network (IRIN) vom 17. 9. 1999.

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht (Hrsg.)

Rechtsquellen des MERCOSUR

Teilband I: Wirtschaftsverfassung und Rechtssystem

Spanischer Text und deutsche Übersetzung

Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 2000, 479 S., DM 128,--

Der Mercosur (Mercado Común del Sur) ist das heute wohl am meisten beachtete ökonomische Integrationsprojekt in Lateinamerika, und nicht zuletzt wegen der jüngst mit der Europäischen Gemeinschaft geschlossenen Kooperationsverträge wird die Beschäftigung mit seinen Rechtsquellen immer relevanter. Hierbei kann der vorliegende Band einen sehr großen Dienst leisten. Die Zusammenstellung der thematisch geordneten Normen und Legislativakte erleichtert das Quellenstudium um vieles, zumal bisher einige Texte nur über die Veröffentlichungen der Mitgliedstaaten oder das Internet zwar grundsätzlich verfügbar, aber schwer zu erlangen waren – von deutschen Übersetzungen ganz zu schweigen.

Zu Beginn gibt eine Übersicht Aufschluß darüber, welche Kategorien von Normen in dem Band zu finden sind und welche Quellen zur Auswahl herangezogen wurden. Die ausführliche Beschreibung der Internet-Datenbanken erscheint dabei sehr hilfreich, auch um nach dem Erscheinen der Sammlung auf dem neuesten Stand der Rechtsetzung bleiben zu können.

Die fünf Themenkomplexe, unter denen die Dokumente gruppiert sind, sind die institutionellen Grundlagen, regionale und internationale Beziehungen, Rechtsverfolgung im Gemeinsamen Markt, Wettbewerbsrecht und Verbraucher- und Umweltrecht. Bezüglich der institutionellen Grundlagen ist zu erwähnen, daß neben den Gründungsverträgen und deren Überarbeitungen auch Quellen, die die innerstaatliche Umsetzung des Mercosur-Rechts betreffen, aufgeführt sind. Ebenso finden sich dort Dokumente zur Streitbeilegung innerhalb des Zusammenschlusses.

Der Abschnitt über regionale und internationale Beziehungen gibt einen umfassenden Überblick über Kooperationsabkommen mit anderen regionalen Zusammenschlüssen bzw. Staaten, darunter vor allem auch das Rahmenabkommen zur Zusammenarbeit mit der Europäischen Gemeinschaft. Der Teil zur Rechtsverfolgung im Gemeinsamen Markt bietet Einblicke in die Normen bezüglich Rechtshilfe, Zuständigkeiten und Rechtsschutz. Die zwei folgenden Abschnitte enthalten die wichtigsten materiellen Regelungen zum Wettbewerbsrecht, sowie zum Verbraucher- und Umweltrecht. Die für einen Gemeinsamen Markt wesentlichen Rechtsvorschriften aus den übrigen Teilbereichen wie dem Waren-, Dienstleistungs-, Kapital- und Personenverkehr werden dann in Teilband II erschlossen werden.

Was der Band allerdings vermissen läßt, ist eine kurze Einleitung zum System des Mercosur. Zwar könnte man meinen, die Darstellung der Organisation sei keine Aufgabe einer Rechtsquellenammlung, aber dennoch muß man wohl sehen, daß nur Wenige mit der Organisationsstruktur dieses Integrationsprojektes vertraut sind und diese sich aufgrund der vielen Zusatzprotokolle zum Gründungsvertrag auch nicht sehr einfach aus der Lektüre der

Normen erschließen läßt. Daher wäre ein kurzer Überblick über die Organisationsstruktur und die wichtigsten Rechtssetzungsverfahren nützlich.

Ein wenig irritierend ist auch, daß manche spanische juristische Begriffe nicht einheitlich ins Deutsche übersetzt werden, so daß der Leser, wenn er die Originaltexte nicht heranzieht, leicht den Eindruck gewinnen könnte, es handele sich um inhaltlich unterschiedliche Begriffe.

Ansonsten handelt es sich bei diesem Band, wie oben schon angeklungen ist, aber um ein sehr nützlich Werk, trotz des – wohl durch die geringe Auflage bedingten – hohen Preises.

Julia Lehmann

Instituto de Investigaciones Jurídicas – Universidad Nacional Autónoma de México (Hrsg.)

Cuestiones Constitucionales

Revista Mexicana de Derecho Constitucional, México, Juli – Dezember 1999, 324 S.,

US\$ 20.00

Ende 1999 ist zum ersten Mal die neue mexikanische Halbjahreszeitschrift "*Cuestiones Constitucionales*" erschienen. Sie verdient besondere Aufmerksamkeit. Herausgeber ist das Instituto de Investigaciones Jurídicas der Universidad Nacional Autónoma de México (UNAM), dessen Direktor *Diego Valadés* das Programm der neuen Zeitschrift überzeugend darstellt. Die Sachbeiträge der ersten Nummer haben trotz der Verschiedenartigkeit der Themenstellung jedenfalls den gemeinsamen Nenner, prinzipielle Verfassungsfragen von allgemeinem Interesse nicht nur Mexikos und Lateinamerikas, sondern auch darüber hinaus rechtsvergleichend zu behandeln. Die neue Zeitschrift erweist sich damit als ein Podium für eine internationale, interdisziplinäre fachlich differenzierte und rechtsgrundsätzlich vertiefte Diskussion von Verfassungsfragen.

Lateinamerika scheint die Eigenart zu haben, als lebendiges soziologisches Labor viele denkbaren Entwicklungen von Verfassungen zunächst wie in einem Hohlspiegel zu zeigen: Aus der Ferne betrachtet, scheinen alle Dinge Kopf zu stehen; nähert man sich, werden in überdeutlicher Vergrößerung Phänomene erkennbar, deren Erörterung zu Grundfragen führt, die in aller Welt bedeutsam sind. Bei selbstkritischen Lateinamerikanern besteht eher der Eindruck, die Länder Lateinamerikas seien zur Verwirrung der Politikwissenschaftler fruchtbare Laboratorien zwecks Widerlegung aller Theorien der demokratischen Entwicklung geworden; sie hätten gezwungen, auf Begriffe wie "Demokratien sui generis", "Anomie" oder "democracias imperfectas" zurückzugreifen, wie es jüngst Ernesto Garzón Valdés erneut betont hat. Lange Zeit fanden Auseinandersetzungen über lateinamerikanische Verfassungsänderungen in den Politikwissenschaften kaum und bei den Juristen noch weniger Interesse. Es ist sicher ein Verdienst von VRÜ, die Bedeutung der Verfassungsverglei-

chung für Lateinamerika, Afrika und Asien hervorgehoben zu haben. Gerade im Falle von Mexiko ist freilich das bisherige geringe Interesse verständlich, sah doch nahezu jeder Präsident seinen Ehrgeiz darin, seine Vorstellungen über "Reforma política" oder "Renovación política" für die Nachwelt in der Verfassung zu verankern. Erst allmählich scheint sich die Erkenntnis durchzusetzen, daß Verfassungsfragen für Politik und Wirtschaft doch von größerer Bedeutung sind, gerade wenn man daran geht, die Diskrepanz zwischen Verfassungstext und Verfassungswirklichkeit zu überwinden, was seit langem zum Gemeinplatz geworden ist.

Diego Valadés geht von dem nüchtern-skeptischen Befund aus, dass es in Mexiko keine beständige Verfassung gibt, die im Detail untersucht werden könnte. Daher sei es ausgeschlossen, dass sich jemand an die Arbeit machen könnte, um im Verlauf von acht oder zehn Jahren ein Handbuch vorzulegen, das den Inhalt der Verfassung zutreffend wiedergäbe. Die gleichwohl zumindest in den letzten sieben Jahrzehnten erreichte politische Stabilität, die in dieser Dauer für Lateinamerika ungewöhnlich ist, war – wie ausgeführt wird – nicht normativ geprägt, sondern das Ergebnis des Bestehens einer hegemonialen Partei. Bei dem Wandel der politischen Situation wird es schwer fallen, dem Pluralismus mit seiner Dynamik bei einem kaum greifbaren Normensystem einen Halt zu geben. Die vielen Verfassungsänderungen während des hermetisch abgeschlossenen politischen Systems der PRI (Partido Revolucionario Institucional) haben nach der Überzeugung von *Valadés* durchaus spannungslösenden Charakter gehabt, dessen Auswirkungen nicht zu unterschätzen sind. Heute hat sich der Verfassungswandel dagegen in die politische Arena verlegt und macht neue Überlegungen notwendig. Ein Seminar des Instituto de Investigaciones Jurídicas unter der Leitung des früheren Außenministers Emilio Rabasa und unter Beteiligung auch des führenden Oppositionspolitikers Porfirio Muñoz Ledo hatte sich bereits im Februar 1999 das Ziel gesetzt, die Versteinerungen des bisherigen Verfassungsdenkens zu überwinden und zu einer "neuen Verfassungsmäßigkeit" zu gelangen, wie es auch in dem Titel eines speziellen Sammelbandes "Hacía una nueva constitucionalidad" zum Ausdruck kommt.

Der Wandlungsprozeß macht sich auf der ganzen Erde bemerkbar. Zwischen 1980 und 1997 wurden 79 neue Verfassungen in aller Welt verkündet. Eine derartige Aktivität ist ohne Vorbild. Als wichtige Themen nennt *Valadés* die Souveränität des Staates vor dem Hintergrund der Globalisierung, die neue Dimension des Staates im Angesicht der Forderungen nach Deregulierung, schlankem Staat und Verkleinerung des staatlichen Apparates, das Verhältnis Wohlfahrtsstaat und Markt, die Regierungssysteme insbesondere mit ihren Alternative präsidiales oder parlamentarisches System, die politische, die richterliche und die finanzielle Kontrolle. Die Organisation der Macht, das repräsentative System, das Verhältnis des Gesamtstaates zu Regionen und Gemeinden (unter ausdrücklicher Hervorhebung des kooperativen Föderalismus in Deutschland) und die Stellung der Nicht-Regierungs-Organisationen werden als weitere Probleme gekennzeichnet, die der Erörterung bedürfen. Unter besonderer Bezugnahme auf K.C. Wheare und Héctor Fix-Zamudio wird vor-

geschlagen, Verfassungstexte stärker als bisher auf die entscheidenden Grundfragen zu beschränken und dem Gesetzgeber größere Freiheit bei den Ausführungsgesetzen zu lassen. Die rechtsvergleichende Ausrichtung von *Cuestiones Constitucionales* manifestiert sich durch die internationale Zusammensetzung des Herausgeber-Gremiums (Consejo Editorial). In ihm vereint sich ausgewiesener Sachverstand aus den lateinamerikanischen Ländern wie auch aus Spanien, Portugal, Italien, den USA, England, Frankreich, Deutschland und aus Polen (Krystian Complak). Seit vielen Jahren besteht hier überall eine enge Zusammenarbeit. Der fruchtbare Gedankenaustausch hat sich vor allem in einer Reihe von internationalen Kongressen der letzten Jahrzehnte bewährt. Die Beiträge sind stets durch das Instituto de Investigaciones Jurídicas veröffentlicht worden. Als Beispiele sind anzuführen in Mexiko der Zweite Iberoamerikanische Verfassungskongress im Jahre 1980¹ und der Kongress "Die Verfassung und ihre Verteidigung" 1982,² in Querétaro der Internationale Kongress zum 75. Jahrestag der mexikanischen Verfassung im Jahre 1992,³ in Guatemala das Internationale Seminar über Verfassungsgerichtsbarkeit⁴ sowie schliesslich das Internationale Symposion über aktuelle Probleme des Verfassungsrechts zu Ehren von Jorge Carpizo im Jahre 1994 in Mexiko.⁵ Federführender Redakteur ("director") der neuen Zeitschrift ist der junge Wissenschaftler *Edgar Corzo Sosa*, der schon mit verschiedenen Publikationen⁶ hervorgetreten ist. Ihm steht ein Stab zur Seite, dem insbesondere Autoren des Verfassungskommentars des Instituto de Investigaciones Jurídicas angehören.⁷ Sie haben weitere Veröffentlichungen aufzuweisen, die sich nicht nur mit verfassungsrechtlichen Fragen im engeren Sinn, sondern auch mit rechtssoziologischen, wirtschaftspolitischen und sozialen Problemen befassen.⁸

¹ Beiträge veröffentlicht in *Anuario Jurídico IX*, México 1982.

² *La Constitución y su defensa*, México 1984.

³ *Congreso Internacional sobre el 75 Aniversario de la Promulgación de la Constitución Política de los Estados Unidos*, México 1993.

⁴ *Justicia constitucional comparada*, México 1993.

⁵ *Problemas actuales del derecho constitucional –Estudios en homenaje a Jorge Carpizo*, México 1994.

⁶ Beispielsweise neuerdings *La cuestión de inconstitucionalidad*, herausgegeben vom *Centro de Estudios Políticos y Constitucionales* zum 20. Jahrestag der Spanischen Verfassung.

⁷ *Constitución Política de los Estados Unidos Mexicanos Comentada*, veröffentlicht im Verbund mit dem Porrúa-Verlag, México 1997, 2 Bände.

⁸ Beispielhaft seien einige Mitarbeiter mit ihren Werken angeführt: Adato Green, Victoria, *Ley orgánica del Poder Judicial de la Federación*, 1998, Carbonell y Sánchez, Miguel, *Constitución, reforma constitucional y fuentes del derecho*, 2. Auflage 1999 (im Druck), Fix Fierro, Héctor, *La eficiencia de la justicia*, 1995 und *A la puerta de la ley*, Mexiko 1994, Hernández Martínez, María del Pilar, *Mecanismos de tutela de los intereses difusos y colectivos*, 1997, López Ayllón, Sergio (Hrsg.) *El futuro del libre comercio en el continente americano*, 1997, ders., *Las transformaciones del sistema jurídico y los significados del derecho en México. La encrucijada entre tradición y modernidad*, 1997, Ríos Estavillo, Juan José, *Derecho e información en México*,

Verschiedene aktuelle Verfassungsfragen werden in der neuen Zeitschrift aus der Sicht bekannter Autoren aus dem Ausland dargestellt. Der erste Beitrag stammt von *José Afonso da Silva* (São Paulo/Brasilien). Er widmet sich der grundlegenden Problematik von Verfassungsänderungen, die an strenge Voraussetzungen zu knüpfen sind. Es geht ihm weniger um die Unveränderlichkeit der Verfassung, als um deren Stabilität und Effizienz. Jede Verfassungsreform bedarf einer Grundlage in der Verfassung selbst. Verfassungsänderungen können aber auch auf einer legitimen Interpretation oder Ergänzung der Verfassung im Rahmen der von Burdeau so bezeichneten diffusen verfassungsgebenden Gewalt beruhen. *Manuel Aragón Reyes* (Universidad Autónoma de Madrid) behandelt das territoriale Modell des Staates in Spanien und seine aktuellen Probleme. Der bedeutende spanische Verfassungsrechtler, der seit Jahren auch enge wissenschaftliche Beziehungen zu Mexiko pflegt, schlägt im Anschluß an Juan José Solozábal Echavarría den "Estado autonómico" vor, der weder mit dem föderativen noch dem regionalisierten Staat gleichgesetzt werden kann. Es geht ihm um die Flexibilität, die eher eine gewisses Maß territorialer Asymmetrie und eine ausgeglichene Integration zwischen der besagten Asymmetrie und der notwendigen staatlichen Einheit zuläßt.

Die in Mexiko wie auch in anderen lateinamerikanischen Ländern aktuelle Streitfrage präsidiales oder parlamentarisches System behandelt unter sämtlichen relevanten Gesichtspunkten *Jorge Carpizo*, der nicht nur als Verfassungsrechtler und ehemaliger Rektor der Nationaluniversität internationales Ansehen genießt, sondern auch als Präsident der Nationalen Menschenrechtskommission und in schwieriger Lage als Innenminister der Republik eine politisch bedeutsame Rolle spielte. Da das parlamentarische System nach seiner Überzeugung nicht von vornherein besser und demokratischer ist, spricht er sich im Ergebnis für die Beibehaltung des Präsidialsystems aus; es bedürfe freilich einer Verbesserung dahin, ein besseres Gleichgewicht der Gewalten vor allem durch die Schaffung zusätzlicher parlamentarischer Kontrollbefugnisse zu gewährleisten. Eine interessante Auseinandersetzung mit der Rechtsphilosophie von Rawls und dessen Auseinandersetzung mit dem Kommunitarismus bringt *Imer B. Flores* ("El liberalismo igualitario de John Rawls"). Er gelangt zu dem Ergebnis, daß sich in Zukunft die moralische und politische Philosophie als Thema in Begriffen von Rawls definieren dürfte. Zum Begriff der Verfassung äußert sich grundsätzlich *Riccardo Guastini* von der Universität Genua, der verschiedene Aspekte der Verfassungstheorie eingehend behandelt und moderne Unterscheidungskriterien zwischen despotischen Staaten und Verfassungsstaaten herausarbeitet.

Anhand neuer Entscheidungen des Interamerikanischen Gerichtshofs für Menschenrechte in San José (Costa Rica) erarbeitet *Sergio Garzía Ramírez*, selbst Richter dieses Gerichts, maßgebliche Schutzkriterien. Dazu gehören wesentliche Verfahrensregelungen wie die Erschöpfung des nationalen Gerichtsweges als Zugangsvoraussetzung, aber auch die Grundsätze zur Feststellung des materiellen und des immateriellen Schadens von Men-

1997, Serna de la Garza, José María, *La reforma del Estado en América Latina*, 1999 und Vázquez Alfaro, José Luis, *El control de la administración pública en México*, 1996.

schensrechtsverletzungen, insbesondere auch bei Tötungsdelikten. Das heikle Thema der Sanktion von Menschenrechtsverletzungen wird am Beispiel der sog. "Autoamnestie" aufgezeigt, d. h. einer Form der Straffreiheit, die sich die Verantwortlichen selber teils mit, teils gegen Recht und Gesetz verschaffen.

Die historischen Grundlagen des Rechts auf Asyl und dessen Ausgestaltung in der Europäischen Union stellt *Franck Moderne* von der Pariser Sorbonne in einem gründlichen Bericht dar. Er macht deutlich, daß Asyl mit der Entstehung des modernen Staates verbunden ist. Es blieb aber nicht eine Prärogative des Monarchen, sondern entwickelte sich allmählich zu einem Rechtsanspruch des Individuums, wie am deutschen Grundgesetz und den Verfassungen Portugals, Italiens und Spaniens, aber auch an der Einbindung in internationale Abkommen seit der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 aufgezeigt wird. Nach seiner Auffassung ist das Asylrecht im europäischen Kontext mit dem Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam harten Prüfungen ausgesetzt.

Pedro de Vega Blázquez (Madrid) widmet sich dem spanischen Rechnungshof und seiner verfassungsrechtlichen Rolle, die über die konkrete Rechtsfrage hinausgeht und für andere Länder von Bedeutung ist. Einbezogen in die Betrachtung werden auch die Probleme der Finanzkontrolle in den autonomen Gebietskörperschaften, die ihrerseits das Recht haben, eigene Kontrollinstanzen zu schaffen.

Der federführende Redakteur *Edgar Corzo* hat die wichtige Aufgabe übernommen, verfassungsrechtlich wichtige Entscheidungen zu besprechen und ihre Tragweite zu erläutern. Dieser Zweig der wissenschaftlichen Betätigung war in Mexiko lange Zeit ziemlich unterentwickelt, während in Deutschland umgekehrt gelegentlich die allzu bemühte Auseinandersetzung mit dem möglichen Hintersinn von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts eher abfällig als "Karlsruhe-Astrologie" abgetan wird. Die eine besprochene Entscheidung des Plenums des Obersten Gerichtshofs geht auf eine "Klage der Verfassungswidrigkeit" (*acción de inconstitucionalidad*) zurück, die erst die Verfassungsänderung von 1994 ermöglicht hat. Sie wurde von 28 Abgeordneten der Oppositionspartei PAN im Parlament des Bundesdistrikts Mexiko erhoben. Es ging insbesondere um die grundsätzliche Frage, ob Wahlrechtsfragen der verfassungsgerichtlichen Prüfung zugänglich sind, was bisher zu Unrecht verneint worden war.

Nicht weniger bedeutsam ist eine Plenarentscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 27. Mai 1999 zur gewerkschaftlichen Vereinigungsfreiheit, die *José Ríos Estavillo* (México) erläutert. Durch Bundesgesetz war seit 1963 das Monopol der Gewerkschaft des öffentlichen Dienstes, die seit Jahrzehnten mit der Regierungspartei verbunden war, festgeschrieben. Diese Regelung war seit Jahren in der Lehre auf Widerspruch besonders des angesehenen Nestors des mexikanischen Arbeitsrechts Mario de la Cueva gestoßen, der nun posthum Bestätigung erfuhr.

In einem weiteren Abschnitt "Kommentare zur Gesetzgebung" werden Verfassungsänderungen im Bereich des Strafrechts vom März 1999 behandelt. Sie waren, wie *Jorge Madrazo Cuellar* ausführlich darlegt, notwendig geworden, um nachteiligen Auswirkungen der Verfassungsänderungen aus dem Jahre 1993 zu begegnen. Die Voraussetzungen zum

Erlaß eines Haftbefehls waren derart verschärft worden, daß sie auf ein Vorschaltverfahren in der Hauptsache hinausliefen. Eine große Zahl von Haftbefehlen mußte nachträglich ausgestellt werden, um diejenigen Verdächtigen wieder zu ergreifen, die wegen der neuen Rechtslage hatten auf freien Fuß gesetzt werden müssen. Die weitere Stärkung der Autonomie der Nationalen Menschenrechtskommission ist Gegenstand einer bevorstehenden Verfassungsänderung; dies hält *Victor M. Martínez Bullé Goyri* in seinem Bericht hierüber für einen richtigen Weg zur Fortsetzung der erfolgreichen Arbeit der Menschenrechtskommissionen.

Der Rezensionsteil der neuen Zeitschrift zeichnet sich durch eine gelungene Verbindung von Grundlagenerörterungen und aktuellen Fragen aus. Der Präsident der Interamerikanischen Menschenrechtskommission, Carlos M. Ayala Corao, ist wie kaum ein anderer berufen, die nationalen und internationalen Aspekte des Menschenrechtsschutzes zu behandeln. Sein Werk, das 1998 in Caracas erschienen ist, wird von *Sergio García Ramírez* besprochen. Dieser hat auch das bemerkenswerte Werk des früheren Präsidenten Miguel de la Madrid Hurtado über die Ausübung der präsidialen Befugnisse Anfang des Jahres 1999 im Institut offiziell vorgestellt. Seine Ansprache ist in der Verfassungszeitschrift abgedruckt. Das Buch Miguel de la Madrids ist zugleich auch Gegenstand einer Rezension von *Jorge Carpizo*. Der ehemalige Präsident wendet sich gegen die verbreitete Vorstellung, der Präsident Mexikos regiere autokratisch wie ein russischer Zar; demgegenüber wird deutlich, daß seine Entscheidungen das Ergebnis sorgfältiger Abwägungen nach Anhörung der Beteiligten, einschließlich der Oppositionsparteien, darstellen. Allerdings geht der Autor, wie sein Rezensent *Carpizo* hervorhebt, nach eigenem Eingeständnis nicht auf die "metakonstitutionellen Befugnisse des Präsidenten der Republik" ein. De la Madrid muß einräumen, daß er "trotz systematischer und andauernder Anstrengung meiner Regierung" nicht völlig die Ziele erreichte, die er verfolgt habe. Als bleibende Herausforderung für die Politik des Landes bezeichnete er Armut und Ungleichheit.

Eine Neuauflage der spanischen Fassung des klassischen Lehrbuches der Allgemeinen Staatslehre von R. Carré de Malberg nimmt *Jorge Carpizo* in seiner Rezension zum Anlaß, die Rolle des Staates im Zeitalter der Globalisierung im Lichte von Grundkonzepten der französischen, aber auch der deutschen Staatstheorie, kritisch zu untersuchen. Das Werk von Diego Valadés "Die Kontrolle der Macht" ist – wie *José Antonio García de Becera* in seiner Rezension herausarbeitet – das Ergebnis der juristischen Anstrengung, ein Problem zu behandeln, das mit dem Wesen des Politischen zu tun hat. Gegenstand seiner Untersuchungen sind insbesondere die Verhältnisse in den USA, Mexiko und Spanien. Die Machtkontrolle hat – wie hervorgehoben wird – nicht die Funktion, die Macht außer Kraft zu setzen, sondern ihre rationale Ausübung zu gewährleisten.

Mit einer Ausnahme (*Franck Moderne*) sind alle Beiträge auf Spanisch erschienen, teilweise aus ihren Originalsprachen übersetzt. Grundsätzlich ist aber auch ein solcher Originalabdruck (beschränkt auf Englisch, Französisch und Italienisch – warum Portugiesisch fehlt, bleibt offen) möglich. Den einzelnen Artikeln ist ein spanisches Resumén und ein englisches Abstract vorangestellt.

Die Herausgeber haben bei verschiedenen Gelegenheiten nicht nur dem Rezensenten gegenüber großes Interesse daran bekundet, insbesondere auch mit deutschen Verfassungsexperten, die nicht Juristen sein müssen, Verbindung zu pflegen. Letztlich belegen dies in vielen Einzelbeiträgen auch die mannigfachen Bezugnahmen auf Autoren und Verfassungsprobleme in Deutschland. Wer interessiert ist, zu dem internationalen Vorhaben, dem sich die neue Verfassungszeitschrift in Mexiko widmet, beizutragen, kann dies – neben den oben genannten Sprachen – auch auf Deutsch tun. Es besteht durchaus die Möglichkeit einer Übersetzung ins Spanische durch einen Mitarbeiter des Instituts.

Der neuen Zeitschrift *Cuestiones Constitucionales*, die auch durch ihre Aufmachung und ihr Logo anspricht, wird man eine große Verbreitung voraussagen können.

Hans-Rudolf Horn